

WORMSER FOR FUTURE

c/o Bertram Schmitt

Zornstraße, 17, 67549 Worms mail@wormser-for-future.de

Stellungnahme zur 2. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gegenüber dem Verband Region Rhein-Neckar

An E-Mail: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de

A. Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung »Krummgewann«

Der Entwurf stellt erstmals ein Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung mit einer Flächengröße von 60,6 ha und der Bezeichnung »Krummgewann« im Stadtgebiet von Worms südlich der Bundesstraße 47 und östlich der Autobahn 61 dar.

WORMSER FOR FUTURE begrüßen die Darstellung dieses Vorranggebietes aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzes und konkret seiner Eignung zur klimaverträglichen Energieversorgung eines lokalen Industrieunternehmens.



B. Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung »Wonnegau«

Der Entwurf stellt ein Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung mit einer Flächengröße von 253,3 ha und der Bezeichnung »Wonnegau« (Abkürzung WOVRG01-W) nördlich der Stadtteile Pfeddersheim der Stadt Worms beidseits der Bundesautobahn 61 und östlich der Kreisstraße 11 zwischen Pfeddersheim und Mörsstadt dar (Umweltbericht Seite 267ff.).

Der Verband verzichtet aber zugleich darauf, die westlich der Kreisstraße 11 bis zur Landesstraße 443 gelegene Landwirtschaftsfläche ebenfalls als Vorranggebiet Windenergienutzung darzustellen.



Der Stadtvorstand der Stadt Worms plant für die Landwirtschaftsfläche zwischen der K11 und der L443 die Entwicklung eines Gewerbegebiets.

1. Zusammenfassung und Forderungen

Die Welt steht mit der Klimakrise aktuell vor der größten Herausforderung. Die Summierung des Ausstoßes von Kohlendioxid, Methan und Lachgas absorbieren die Wärmestrahlung und verschieben die Strahlungsbilanz der Erde. Als Folge ist die globale Durchschnittstemperatur bereits im Mittel um mehr als 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gestiegen.

Der am 10. Februar 2026 von Umweltminister Carsten Schneiders vorgestellte Entwurf zum Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sieht das Ziel der CO₂-Neutralität gefährdet (FAZ online 10.02.2026 „Unerreichbare Klimaziele: Der Koalition fehlen Ideen, um Klimaziel zu schaffen“). Die Bundesregierung gesteht im Entwurf zum Klimaschutzprogramm 2026 ein, dass Deutschland seine Klimaziele nicht erreichen wird. Trotzdem kann sie noch keine Ideen vorlegen, was dagegen zu tun ist. Zu den gesetzlichen Zielmarken gehören die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und bis 2030 eine Verringerung der Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990. Beide Ziele seien in Gefahr, heißt es in dem Papier. Das gilt auch für die Vorgaben der EU-Klimaschutz- oder Lastenteilungsordnung. Diese regelt die Ausstoßfelder außerhalb des Emissionshandels, vor allem für Verkehr und Gebäude. Dem Entwurf zufolge wird die Bundesrepublik die zulässigen Emissionszuweisungen im Zeitraum 2021 bis 2030 deutlich übersteigen. Die FAZ dazu: *„Selbst mit dem neuen Klimaschutzprogramm 2026 werde die Lücke nicht zu schließen sein, gibt Schneiders Haus zu.“*

„Die absehbare Verfehlung der deutschen Klimaziele im Rahmen der EU-Klimaschutzverordnung für den Zeitraum 2021 bis 2030 hat sich gegenüber den Projektionsdaten 2024 weiter verschärft“, steht in dem mehr als 330 Seiten langen Papier, über das zuerst der „Spiegel“ berichtet hatte. Kumuliert werde Deutschland rund 224 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zu viel ausstoßen. Die im neuen Klimaprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen könnten diesen Wert zwar um 45 Millionen Tonnen oder 20 Prozent drücken. Aber bis zum Jahr 2030 würden trotzdem rund 180 Millionen Tonnen zu viel emittiert, so das Eingeständnis der Bundesregierung.

Nach einer Klage der Deutschen Umwelthilfe hatte das Bundesverwaltungsgericht Anfang 2026 mit Blick auf das Klimaschutzprogramm der Ampel von 2023 entschieden, die Regierung dürfe keine absehbar unzureichenden Programme mehr vorlegen. In der „taz“ kündigte die Umwelthilfe an, abermals zu klagen, wenn das finale Programm nicht ambitionierter ausfalle als die bisherige Version. *„Mit Blick auf das Verfehlen der Langfristziele 2040 und 2045 zeigt sich, dass die derzeitige Klimapolitik noch konsequenter hin zur Treibhausgasneutralität weiterentwickelt werden muss, um die festgelegten Ziele zu erreichen“*, heißt es an einer Stelle der Regierungsvorlage. Und an einer anderen: *„Entsprechend ist Netto-Treibhausgasneutralität 2045 mit dem aktuellen Instrumentenmix und unter den sonstigen angenommenen Gegebenheiten noch nicht zu erwarten.“*

Ähnliches gilt für das 65-Prozent-Ziel. Hier orientiert sich das Regierungspapier an den Prüfberichten des unabhängigen Expertenrats für Klimafragen. Dieser veröffentlicht regelmäßig Emissions- und Projektionsdaten. Das übergeordnete Ziel des Klimaschutzgesetzes, den Treibhausgasausstoß bis 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 zu senken, werde *„wahrscheinlich eher nicht erreicht“*, heißt es jetzt in der Vorlage des Umweltministeriums.

Die Sorgenkinder beim Klimaschutz bleiben Verkehr und Gebäude. Hier setzt der Entwurf zum Klimaschutzprogramm der Bundesregierung an. Es hält fest, dass zur Erreichung der Minderungsziele rund 70 Prozent des Personenwagenbestands im Jahr 2040 Elektroautos sein müssten. Dabei baut das Ministerium auf die Förderung von Haushalten mit geringen Einkommen. Diesen winken auch erhöhte Zuschüsse für klimaverträgliche Heizungen und Dämmungen. *„Deutschland erreicht die Klimaziele nur mit den großen Hebeln“*, sagt Julia Bläsius, Direktorin der Berliner

Denkfabrik Agora Energiewende. „Dazu gehört der ambitionierte Ausbau von Wind- und Solaranlagen ebenso wie die Erneuerbaren-Regel im Gebäudeenergiegesetz.“

Union und SPD haben sich vor wenigen Tagen geeinigt, im Heizungsgesetz die Vorgabe zu kippen, dass neue Kessel zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien laufen müssen. Ohne das 65 %-Ziel des GEG steigt aber die Klimaschutzlücke im Gebäudesektor bis 2030 um noch einmal mindestens 15 Millionen Tonnen CO₂. Die von Union und SPD zum Netzpaket weiter beschlossenen Maßnahmen, den Erneuerbaren-Ausbau durch Streichung von Sicherheiten zu bremsen, bedeuten nach Bewertung von WORMSER FOR FUTURE zusätzliche Investitionsrisiken und gefährden das Erreichen der gesetzlich verbindlichen Klimaziele.

Mit dem Auftauen des Permafrostes und dem Schmelzen des Eisschildes an beiden Polen drohen Kippunkte mit der Folge sich selbst verstärkender und nicht mehr reversibler Veränderungen des Weltklimas. Schon heute sind längere, intensivere Hitzeperioden durch veränderte Jetstream-Muster mit 6.300 Hitzetoten 2024 in Deutschland und insbesondere in Mitteleuropa eine höhere Verdunstung und eine sinkende Bodenfeuchtigkeit mit der Folge von Dürren, Ernteeinbrüchen und Waldbränden zu registrieren. Die wärmere Luft kann mehr Wasserdampf aufnehmen mit der Folge von zunehmenden Starkregen- und Hochwasserereignissen. Der Anstieg des Meeresspiegels gefährdet Küstenregionen und Grundwasserstände.

Als völkerrechtliche Konsequenz haben die Staaten der Erde im Pariser Klimaschutzabkommen das Ziel einer Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 °C vereinbart. Nach dem Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes für Menschenrechte bindet dieses Ziel die Staaten und ihre Gliederungen im Sinne einer Handlungspflicht bei allen relevanten Maßnahmen. Auch das Grundgesetz verpflichtet in Art. 20a Bund und Länder zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klimas insbesondere für künftige Generationen. Nach dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 sind alle staatlichen Institutionen verpflichtet, heute konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Freiheitsrechte späterer Generationen als Folge des Klimawandels nicht unverhältnismäßig einzuschränken.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 – EEG - erklärt den Ausbau der erneuerbaren Energien ausdrücklich zum »*überragenden öffentlichen Interesse*« und zur »*öffentlichen Sicherheit*«. Die Bundesländer - und hier konkret der Verband Region Rhein-Neckar - sowie Städte und Gemeinden sind gehalten, diese Priorität insbesondere in der Regionalplanung und der Bauleitplanung umzusetzen

Eine der hierzu wichtigsten Handlungsmöglichkeiten des Verbandes ist die Planung von geeigneten Flächen zur Dekarbonisierung der maßgeblichen Sektoren Strom, Wärme, Verkehr und Industrie. Die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Rheinland-Pfalz IV gibt dazu auf Landesebene vor, nicht nur 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, sondern auch konkret bis 2030 eine dynamische Entwicklung beim Zubau von 500 MW Windkraft und von 500 MW Photovoltaik jeweils pro Jahr zu erreichen, um bis dahin 100 % Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken. Im Regionalplan sind zur Erreichung dieser verbindlichen Zielvorgabe ausreichende Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

Das nördlich des Stadtteiles Pfeddersheim geplante Vorranggebiet Windenergie »Wonnegau« endet im Westen an der Kreisstraße 11 und spart damit eine sich westlich anschließende für die Windenergienutzung geeignete Fläche bis zur L 443 im Westen aus. Damit nimmt der Verband entgegen der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtung eine hier nicht gebotene Rücksicht auf die dortige nicht hinreichend konkretisierte Planung eines Gewerbegebiets seitens der Stadt Vorstandes der Stadt Worms.

WORMSER FOR FUTURE fordern die Einbeziehung auch dieser Fläche in das östlich benachbart geplante Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung. Die damit angesprochene Fläche von 55 ha liegt örtlich zwischen der Georg-Scheu-Straße (Kreisstraße 11 zwischen Pfeddersheim und Mörsstadt) im Osten und der Nieder-Flörsheimer Straße (Landesstraße 443 zwischen Pfeddersheim und Flörsheim-Dalsheim) im Westen sowie der Stadtgrenze der Stadt Worms im Norden. Die Fläche trägt lokal die Bezeichnung »In Wülpen« mit den Gewannen »Mörstädter Gewann« im Osten und »Achtzehn Morgen« im Westen. In dieser Stellungnahme sprechen wir diese Fläche abgekürzt nur als »Plangebiet« an.

WORMSER FOR FUTURE prüft in dieser Stellungnahme auf der Ebene der Raumordnung die Eignung des Plangebiets entweder als Vorrangfläche für Windenergienutzung auf einer weiterhin landwirtschaftlich genutzten Grundfläche oder als Gewerbegebiet. Untersucht werden die planerisch maßgeblichen Belange.

Nachfolgend fassen wir das Ergebnis dahingehend zusammen, dass für die regionalplanerische Darstellung auch dieser Teilfläche als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung folgende sieben öffentlichen Belange sprechen:

- (1) die völkerrechtliche Bindung des Verbandes Region Rhein-Neckar an das 1,5 °C-Ziel des **Pariser Klimaschutzabkommens**,
- (2) der Bindung des Verbandes an die Menschenrechte der Europäischen **Menschenrechtskonvention** und das deutsche **Verfassungsrecht** zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) in Ansehung des gebotenen Klimaschutzes,
- (3) der Pflicht des Landes Rheinland-Pfalz einen Anteil von 2.2% (ca. 44.000 ha) der Landesfläche bis 2032 zur Deckung des Flächenbedarfs der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 1 WindBG),
- (4) die Pflicht des Verbandes, durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan konkret bis 2030 zugunsten einer dynamischen Entwicklung beim Zubau von **500 MW Windkraft pro Jahr** zu erreichen, um bis dahin **100 %** Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken (4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz IV),
- (5) des Zieles einer **Reduktion des CO₂-Ausstoßes** alle fünf Jahre um 10% (Beschluss des Stadtrates der Stadt Worms vom 27. Januar 2010 zum Wormser „*Klimaschutz und Energieeffizienzkonzeptes*“ – KLIK),
- (6) des Zieles einer **Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen** (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 (Beschluss des Stadtrates von Worms 2006 „Beitritt der Stadt Worms zum Klimabündnis“ mit entsprechenden Selbstverpflichtung),
- (7) des vom Stadtrat Worms beschlossenen Zieles, Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der **Klimaneutralität bis 2040** zu reduzieren und Erneuerbare Energiegewinnung zu fördern.

Belange des Artenschutzes widersprechen einer Ausweisung dieser erweiterten Teilfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht, weil sie nach Bewertung durch Ornithologen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Form von Nebenbestimmungen ausreichend berücksichtigt werden können.

Gegen eine vom Stadtvorstand Worms im Plangebiet favorisierten Ausweisung eines **Siedlungsbereichs Gewerbe** im Plangebiet sprechen neben den oben genannten Belangen auch die folgenden 15 öffentlichen Belange zum Schutz

- (8) der dem Ziel „*Vorrangfläche Landwirtschaft*« im ROP zugrundeliegende Ausweisung als "**Landesweit bedeutsamer Bereichs für die Landwirtschaft**" im 4. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz,
- (9) der landesplanerisch und raumordnerisch gebotenen langfristigen Sicherung des für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebietes zur **nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln** zur Versorgung der Bevölkerung in der Region (RROP Rheinhessen-Nahe Ziel 83 und G 81, 82),
- (10) des verbindlichen Zieles des Regionalplans Rheinhessen-Nahe eines Nutzungsvorrangs für **die Landwirtschaft** in dem hier im Plangebiet ausgewiesenen **Vorranggebietes** gegenüber einer Siedlungsentwicklung,
- (11) des verbindlichen Zieles des in beiden Regionalplänen ausgewiesenen **Regionalen Grünzuges**, dessen Funktionen durch eine Siedlungsflächen Gewerbe ohne die Möglichkeit eines Ausgleichs schwerwiegend beeinträchtigt würden,
- (12) Vorsicht jeden der beiden Muster gefertigt und bitte nun um die Suche nach zwar exakt passenden Kommission Artikel der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im **Flächennutzungsplan** der Stadt Worms als Konkretisierung der kommunalen Planungshoheit (Art. 28 GG),
- (13) der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen (RROP Rheinhessen-Nahe Ziel 52) zur Entlastung des **schlecht durchlüfteter und thermisch hochbelasteten** Stadtteils Pfeddersheim,
- (14) der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen landschaftsgebundenen **Erholung** (RROP Rheinhessen-Nahe Ziel 52), die hier auf der Hochfläche für die Stadtbewohner entlang der linienförmigen Hecken- und Baumstruktur eröffnet ist,
- (15) der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (RROP Rheinhessen-Nahe Ziel 52) durch die im Flurbereinigungsbeschluss als Landespflegefläche zugunsten des **Biotopverbundes** festgesetzten Baum- und Heckenstruktur,
- (16) dem Schutz des Wasserhaushalts und des natürlichen **Wasserrückhaltevermögens** der Landschaft (RROP Rheinhessen-Nahe Z 52) zum Schutz der Bewohner von Pfeddersheim und Monsheim (-Kriegsheim) vor Überflutungen nach Starkregen,
- (17) des Bodens und seiner vielfältigen Funktionen (Ziel des RROP Rheinhessen-Nahe Z 52), des Gebotes des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, deren **Nachverdichtung** und - als Grundsatz des Raumordnungsgesetzes - des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung sowie des gesetzlichen Planungsgebotes, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen »*nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden*« (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB) sollen und hier für eine solche Notwendigkeit kein Bedarf nachgewiesen wurde,
- (18) der Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges (RROP Ziel 52) und damit des Verbotes der durch eine in der umgebenden Landwirtschaftsfläche isolierten Gewerbefläche drohenden **Splittersiedlung**,

- (19) der **prägender Landschaftselemente** (RROP Z 52), hier durch die das Landschaftsbild gliedernden linienförmigen Baum- und Heckenstruktur am südlichen Rand,
- (20) größerer durch Siedlungen **unzerschnittener Räume** (RROP Ziel 52),
- (21) der Artenvielfalt durch das gesetzliche Verbot die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Plangebiet nachgewiesenen vier bodenbrütenden **Vogelarten** und von Feldhamster als besonders geschützte Arten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG),
- (22) des Vorrangs einer klimaschützenden **Windenergienutzung** auf den Flächen östlich der Kreisstraße 11 in Ansehung der Einhaltung eines Immissionsrichtwertes von nachts 50 dB(A) im geplanten Gewerbegebiet, der in der Praxis einen Schutzabstand von 600 m zum Gewerbegebiet fordert.

Weiterhin sind die Belange der **Wirtschaft** und des Interesses der Kommune an höheren Einnahmen aus **Gewerbesteuer** in der regionalplanerischen Abwägung über die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie oder eines Siedlungsbereichs Gewerbe zu berücksichtigen. Dazu sind die wirtschaftlichen, ökologischen und kommunalwirtschaftlichen Fakten zu ermitteln.

Wirtschaftliche und kommunale Aspekte

Ein Gewerbegebiet bietet unmittelbare lokale Vorteile, denn es ermöglicht die Ansiedlung mittelständischer Betriebe, die dauerhaft Arbeitsplätze schaffen. Die Höhe der Gewerbsteuer hängt vom wirtschaftlichen Erfolg (Gewinn) der Unternehmen, der Finanzierungs- und Mietstruktur (wegen Hinzurechnungen) und möglichen Beteiligungserträgen oder Grundstücksbesitz (wegen Kürzungen) ab und ist für die Kommune kein Selbstläufer. Zudem entstehen kurzfristig Beschäftigungseffekte in der Bau- und Erschließungsphase. Allerdings sind die Flächenenerträge pro Hektar in kleineren Gewerbegebieten begrenzt, und mangels industrieller Großbetriebe bleibt der fiskalische Effekt oft moderat. Eine vollständige Erschließung und Unterhaltung von Gewerbeflächen fern von Siedlungsachsen verursacht zudem der Stadtverwaltung Kosten für die Infrastruktur (Straßen, Entwässerung, Energieversorgung).

Demgegenüber bietet ein Windpark mit 3–4 Anlagen in einem 55 ha großen Plangebiet ein anderes Wertschöpfungsprofil. Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) erhalten Kommunen im Umkreis von 2,5 km gemäß § 6 EEG n. F. jährlich bis zu 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde. Bei modernen Windkraftanlagen mit etwa 5–6 MW Leistung pro Turbine kann dies, abhängig von der Windhöufigkeit, jährliche Zahlungen von rund 25.000–30.000 € pro Anlage an die Standortgemeinde bedeuten. Hinzu kommen Pachteinahmen für kommunale oder private Grundstückseigentümer und Einnahmen aus der Gewerbsteuer des Betreiberunternehmens, sofern dieser seinen Sitz in der Kommune oder Region hat. Nach Beispielen aus der Praxis können Gemeinden bei einem Windpark mit drei Anlagen bis zu 200.000 € jährlich vereinnahmen. Hinzu kommen die Steuerzahlungen der Landwirtschaftsbetriebe.

Ein zusätzlicher Vorteil im Raum Worms liegt darin, dass Windenergieanlagen in der Region selbst produziert werden. Damit bleibt ein erheblicher Teil der Investitionssumme – etwa für Turbinenfertigung, Fundamentbau, elektrische Infrastruktur und Wartung – in Rheinland-Pfalz, was die regionale Wertschöpfung stärkt. Zudem entstehen langfristig Wartungs- und Servicearbeitsplätze, die meist lokal vergeben werden und zur Technologiestärkung in der Region beitragen.

Ökologische und planerische Aspekte

Aus planerischer Sicht sprechen für die Windkraft die Förderung der Energiewende, die Verringerung von Treibhausgasemissionen und die landespolitisch angestrebte Verdopplung der Windenergieleistung bis 2030. Beide Planungen bewirken Eingriffe in Natur und Landschaft mit dem Unterschied, dass in einem Gewerbegebiet 80 % der Grundflächen überbaut (§ 17 BauNVO) und der Rest für Verkehrsflächen versiegelt wird, während Windenergieanlagen zwar eine vertikale Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt, aber ein Großteil des Plangebiets weiter für die landwirtschaftliche Nutzung und damit für die regionale Produktion von Lebensmitteln verfügbar bleibt.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint in einer Gesamtbetrachtung die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets im Raum Worms gleichwertig oder sogar vorteilhaft gegenüber einem kleinen Gewerbegebiet. Denn die jährlichen Einnahmen aus EEG-Kommunalabgaben, Pachten und Gewerbesteuer können in Summe höher als das Steueraufkommen eines Gewerbegebiets liegen. Dazu kommt die langfristige Arbeitsplatz- und Wertschöpfungsperspektive durch Fertigung und Wartung der Anlagen in der Region. Planerisch und ökologisch überwiegen die Argumente ebenfalls zugunsten der Windenergienutzung, da sie den Zielen der Landesplanung (Energiewende, Klimaschutz, Ressourcenschonung) entspricht und Flächen effizienter nutzt. In der Abwägung der kommunalwirtschaftlichen, ökologischen und regionalökonomischen Aspekte überwiegen daher die Argumente für die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie im betrachteten Plangebiet.

Verfassungsrechtliche Pflichten zugunsten des Klimaschutzes

Dies Ergebnis begründet sich selbstständig auch aus den völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen des Verbandes zugunsten des Klimaschutzes, weil dabei die nunmehr auch einklagbaren Grundrechte junger Menschen und zukünftige Generationen auf Klimaschutz zu berücksichtigen sind. Die raumordnungsrechtlichen Ziele des Vorranggebietes Landwirtschaft und des Regionalen Grünzugs im Regionalplan Rheinhessen-Nahe sind auch für den Verband abwägungsrelevant und ihr Vorrang gegenüber den Interessen einer Gewerbeansiedlung begründet sich aus der Hochwertigkeit der betroffenen Ackerflächen und der Lage des Plangebiets in einem Kaltluftentstehungsgebiet bzw. in einer Transportbahn der Frischluft in Richtung überhitzter Wormser Siedlungsbereiche.

2. Widerspruch zum Beschluss des Wormser Stadtrates vom 30. September 2015

Der Planungsverband Rheinhausen-Nahe teilt zu der dort im Entwurf des Raumordnungsplans vorgenommenen Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 9 Mörsstadt/ Worms lapidar mit:

»Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 Mörsstadt / Worms wird aufgrund von Gewerbegebietsüberlegungen der Stadt Worms wieder im Westen verkleinert.«

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 Mörsstadt / Worms wird aufgrund von Gewerbegebietsüberlegungen der Stadt Worms wieder im Westen verkleinert.



Abb. 3: Vierte Teilfortschreibung ROP Rheinhausen-Nahe 2. Anhörung, Vorranggebiet 09

WORMSER FOR FUTUR wendet gegenüber dem Verband gegen die Nichtberücksichtigung der Fläche von 55 ha als Vorranggebiet für regional bedeutsame Windenergienutzung westlich der K 11 ein, dass dies die verfassungsrechtlich geschützte kommunalen Planungshoheit der Stadt Worms verletzt. Denn die vom Stadtvorstand angestellten „Überlegungen“ zugunsten eines Gewerbegebiets widersprechen dem Willen und der Entscheidung des Stadtrates, der am 30. September 2015 sich im *Flächennutzungsplan Worms 2030* für eine »Fläche für die Landwirtschaft« im Plangebiet entschieden hat. Dieser Flächennutzungsplan ist durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt worden und damit rechtskräftig. Zusammenfassend widersprechen die zur Legitimation der angeführten »Überlegungen« dem Verfassungsgrundsatz der kommunalen Planungshoheit.

3. Bedarf an erneuerbarer Energieerzeugung

a. Die Flächengröße der Vorranggebiete in der Regionalplanung

Die Darstellung zusätzlicher Vorrangflächen für Windenergie wird von den Gutachtern des Öko-Institutes als zentraler Faktor für das Erreichen der Klimaziele bewertet. Um den Ausbau der Windenergie an Land entscheidend voranzubringen, sind danach bundesweit einheitliche Regelungen und eine signifikante Flächenausweisung notwendig. Die Kernaspekte basierend auf den Analysen der Gutachter lauten:

- Flächenbedarf & Ziele

Das Öko-Institut unterstützt die Notwendigkeit, genügend Flächen für die Windenergie bereitzustellen, um die Ausbauziele (z.B. Erhöhung der Windenergieanlagen an Land auf 130 Gigawatt bis 2050) zu erreichen. Dies beinhaltet eine notwendige Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen der Länder.

- 2%-Ziel

Die Ausweisung von Vorranggebieten wird als Steuerungsinstrument genutzt, um Windenergieanlagen in möglichst konfliktarme Räume zu lenken. Ein Ziel ist häufig die Ausweisung von ca. 2 % der Landesfläche, wie beispielsweise in Niedersachsen bis 2032 angestrebt oder in Hessen bereits als Ziel verfolgt.

- Flächennutzung

Ein Windrad benötigt in der Regel 0,5 bis 1 Hektar Fläche, inklusive Zuwegung.

- Artenschutz

Der gesetzliche Artenschutz erfordert bei der Standortwahl, dass der Ausbau der Windenergie naturschonend erfolgt, beispielsweise durch Ausschluss von Windkraftanlagen in bestimmten Naturschutzgebieten.

- Regionalplanung

Vorranggebiete werden in Regionalplänen festgelegt, nachdem eine detaillierte Standortanalyse Mindestabstände zu Wohngebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Gewässern sowie Infrastruktur berücksichtigt hat. Die auf dieser Planungsebene nur sehr grobe Analyse des Konfliktpotenzials bewirkt, dass im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren etwa als Folge der Konflikte mit dem gesetzlichen Artenschutz auf Teilen der in der Regionalplanung dargestellten Vorrangflächen Windenergie keine Windenergieanlagen genehmigt werden können. Dies erfordert auf der Ebene der Regionalplanung, mindestens 30 % mehr Vorrangflächen als gesetzlich gefordert darzustellen.

b. Klimaschonender Energiebedarf in Worms

Im Gebiet der Stadt Worms werden jährlich ca. 4.809 GWh elektrischer Energie verbraucht. Dieser Verbrauch gliedert sich nach der Wormser BSKO-Bilanz (vgl. Energieatlas Rheinland-Pfalz Bilanzjahr 2019) wie folgt:

- Private Haushalte: ≈ 569 GWh
- Gewerbe/Handel/Dienstleistungen: ≈ 265 GWh
- Industrie: ≈ 3.196 GWh
- Verkehr & Kommunen: ≈ 779 GWh

Dieser Verbrauch erzeugt 1,5 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen pro Jahr oder umgerechnet 17 Tonnen pro Einwohner. In Umsetzung des völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommens sollen 3 t CO₂ pro Jahr und Einwohner verträglich sein. Die große Diskrepanz zwischen 3 t und 17 t belegt den dringenden Handlungsbedarf zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Beziffert wird in den oben zitierten Zahlen nur die elektrische Leistung, keine Jahresarbeit, gleichwohl belegen die Zahlen den heutigen vergleichsweise geringen Ausbaugrad Erneuerbarer Energien in Worms. Während sich die Stromerzeugung hier aus Fotovoltaik seit 2018 verdoppelt hat, stagniert die Erzeugung von Erneuerbarer Energie aus Windkraft in Worms seit dem Jahr 2012.

Die Bruttostromerzeugung im Stadtgebiet ist nicht transparent. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung beträgt nach den im Energieatlas zitierten Register der Marktstammdaten der Bundesnetzagentur 48.045 kW aus Photovoltaik (PV) und 26.691 kW aus 11 Windkraftanlagen.

Industrielle KWK-Eigenanlagen speisen teils nicht vollständig ins Netz ein und erscheinen dann nur begrenzt in den Einspeisedaten. Deshalb wird kommunal meist mit Einspeisemengen nach Energieträgern gearbeitet (praktische Näherung der „Bruttostromerzeugung“).

Drei ältere Anlagen (je 1,5 MW) sollen im Windpark Worms (Herrnsheim/ Herrnsheimer Höhe) zurückgebaut und durch zwei neue Anlagen vom Typ Enercon E-160 (je ca. 5,5 MW) ersetzt werden, die 2026 mit einer Leistungssteigerung von 6,5 MW in Betrieb gehen sollen.

Das Industrieunternehmen RENOLIT plant in Worms (nahe der Autobahn A 61) mehrere Windkraftanlagen zu errichten. Konkrete Leistungen wurden noch nicht veröffentlicht, aber nach heutiger Praxis (6 MW-Klasse) entspricht dies grob einer Zusatzleistung von bis zu 30 MW.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass im Stadtgebiet von Worms und in der Region ein erheblicher Bedarf an Flächen für die Erzeugung Erneuerbarer Energie insbesondere aus Windkraft besteht, der derzeit auch bei einem Flächenanteil der Windenergienutzung von ca. 3,5 % noch nicht voll befriedigt wird. Die Stadt Worms benötigt daher neue Flächen für Vorranggebiete zugunsten von Windenergieerzeugung.

4. Eignung des Plangebiets der 55 ha für die Windenergienutzung

Das Plangebiet ist nach der eingeholten Potenzialstudie für die Windenergieerzeugung aus drei Gründen besonders geeignet:

- Die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe liegt bei 5,8–5,9 m/s.
- Die Fläche ist durch 14 benachbarte Windenergieanlagen und die Autobahn A 61 bereits vorbelastet.
- Potentielle Betreiber haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung konkret Interesse am Bau von (drei) weiteren modernen 6 MW-Anlagen auf den 55 ha bekundet.

Jede moderne Anlage könnte jährlich rund 20 Mio. kWh (20 GWh) Strom erzeugen. Drei Anlagen im Plangebiet würden somit etwa 60 GWh pro Jahr liefern. Das entspricht

- dem Jahresstromverbrauch von ca. 20.000 Haushalten,
- einer jährlichen CO₂-Einsparung von rund 50.000 Tonnen (gerechnet mit 0,85 kg/kWh CO₂-Emissionsfaktor fossiler Strom), oder den Emissionen von etwa 25.000 Pkw, die jeweils 15.000 km pro Jahr fahren (bei Ø-Ausstoß von 130 g CO₂/km).

Zusammenfassend begründen die Windgeschwindigkeit am Standort, dessen Vorbelastung durch 14 benachbarte Anlagen und die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen eröffnete Vermeidbarkeit von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG die Eignung auch des Plangebietes für die Windenergienutzung.

5. Offenlandschaft und Artenschutz

Windenergieanlagen sind im Plangebiet zusammenfassend raumverträglich. Begründet wird dies aus der Bewertung der Faktoren des Grades der Versiegelung, der Erhaltung der offenen Landschaft, des Klimaschutzes, des Freiflächenschutzes, des Artenschutz und des Schutz des Landschaftsbildes:

a. Versiegelung

Nur ca. 1–3 % der Fläche werden als Standorte für Windenergieanlagen auf den Ackerflächen dauerhaft versiegelt, während die Landwirtschaft auf der verbleibenden Fläche weiter ausgeübt werden kann.

b. Schutz der Offenlandschaft

Insbesondere auch die Offenlandschaft bleibt bei der Windenergienutzung erhalten. In der historisch geprägten Agrarlandschaft stellen die Windenergieanlagen im Übrigen absehbar einen nur temporären Fremdkörper dar, weil diese Anlage nach Erreichen des technischen und wirtschaftlichen Endes ihrer Laufzeit und der Weiterentwicklung der Photovoltaik als das Klima schonenden Energieträgers zurückgebaut werden.

c. Klimaschutz

Drei moderne Windräder werden im Plangebiet jährlich rund 60 GWh Strom erzeugen und durch Ersetzung fossiler Energieträger den CO₂-Ausstoß um 50.000 Tonnen/ Jahr senken.

d. Flächenschutz

Windenergie ermöglicht eine Doppelnutzung mit der Nutzung des Plangebietes durch die Landwirtschaft.

e. Artenschutz

Vor der Fertigung dieser Stellungnahme haben wir bei qualifizierten Fachleuten, aber auch in den Datenbanken der Naturschutzvereinigungen die Erkenntnisse zu geschützten Arten und deren Lebensraum im Plangebiet abgefragt, mehrere Ortstermine wahrgenommen und berichten darüber.

(1) Eine Betroffenheit der Mopsfledermaus wird weitgehend ausgeschlossen, da das nördlich angrenzende Wäldchen ein „waldstrukturiertes Habitatpotential“ (Steckbrief der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe) als potentiell Fledermaushabitat - eine ca. 40 Jahre alte Aufforstungsfläche darstellt, in welchem eine für die Art notwendige differenzierte Altersstruktur, innere Waldränder und ausreichend dimensionierte Habitatbäume fehlen. Daher kommt der Steckbrief zu von uns fachlich bestätigten Bewertung, dass angesichts der zahlreichen bestehenden Anlagen *»ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten gering wahrscheinlich ist«* und sich mögliche Betroffenheiten durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.

(2) Zu dem Vorkommen der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe vermerkt der Steckbrief zu der Vorrangfläche der Planungsgemeinschaft mit der Bezifferung Nr. 9, dass für die Avifauna auf Basis der vorliegenden Daten ein »hoher Konflikt« vorliege. Der dazu von der Planungsgemeinschaft erstellte Umweltbericht erkennt im Plangebiet zutreffend ein Vorkommen von Kiebitz als windenergiesensibler Art und von Feldsperling, Steinkauz, Haussperling, Feldlerche und Graumammer als weitere planungsrelevante Arten.

Der Naturschutzverband Deutschland rügt, dass der Verband damit den durch die Planung aufgeworfenen Konflikt rechtlich nichtzutreffend erkannt hat. Das besondere Artenschutzrecht der gesamten Fläche und nicht nur in den Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags.

(3) Mangels behördlicher Felderfassungen musste die Potenzialstudie auf verfügbare Sekundärdaten zurückgreifen. Für die Avifauna wurden hauptsächlich Meldedaten aus dem Portal Ornitho ausgewertet. Diese Datenbasis ist jedoch problematisch: Ornitho enthält lediglich Zufallsbeobachtungen (Sichtmeldungen von Vögeln) und bildet weder vollständige Reviernachweise noch die tatsächliche Raumnutzung der Arten ab. Einzelbeobachtungen lassen offen, ob es sich um durchziehende Individuen, um Tiere auf Nahrungssuche oder um lokale Brutvögel handelt. Beispielsweise kann ein gesichteter Rotmilan entweder auf einen in der Nähe befindlichen Horst hindeuten oder nur einen sporadischen Überflug darstellen. Ohne gezielte Brutplatzkartierungen fehlen daher verlässliche Hinweise auf Horststandorte im Gebiet. Ebenso wenig sind regelmäßige Flugkorridore oder Nahrungshabitate der genannten Arten dokumentiert. Die Potenzialstudie selbst räumt ein, dass diese Lücken bestehen und weitere Analysen geprüft werden müssen; so werde „derzeit noch geprüft, ob vertiefende Betrachtungen sonstiger Arten erforderlich sind“. Insgesamt führt die lückenhafte Datenlage zu deutlichen Unsicherheiten in der Konfliktbewertung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies kritisch, da ohne aktuelle Brutbestands- und Habitaterfassungen keine

belastbare Prognose zur Verträglichkeit von Windenergieanlagen oder Gewerbeansiedlungen möglich ist.

(4) Für das Plangebiet und dessen Nachbarschaft besteht eine Monitoring-Lücke. Obwohl bereits 14 Windenergieanlagen zwischen Pfeddersheim und Westhofen/ Mörsstadt immissionsschutzrechtlich geprüft, genehmigt und in Betrieb genommen sind, liegen offenbar keine systematischen Kollisionsdaten oder Erfolgskontrollen zu Brutvogelvorkommen vor.

(5) Nach den für diese Stellungnahme beigezogenen fachkundigen Beobachtungen von Ornithologen existiert im Plangebiet und in dessen Umgebung kein Horst eines solchen Vogels. Dies spricht dafür, dass es sich bei den angesprochenen Arten um Zufallsbeobachtungen möglicher Durchzügler handelt.

(6) Greifvögel und der Weißstorch kommen nach den von uns abgefragten Beobachtungen der Ornithologen im Plangebiet nur selten und dann als Durchzügler im Überflug vor. Dieser Konflikt ließe sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch eine temporäre Abschaltung von Windenergieanlagen bei Annäherung der Arten bzw. Tiere lösen. Dies würde auch Arten mit einem mittleren Konflikt (z.B. Mäusebussard) zugutekommen.

(7) Nach der strategischen Umweltprüfung, und den Vorprüfungen zum Vogelschutz (VSG) und zum Flora-Fauna-Habitat Schutz bestehen im Plangebiet durch Nutzung für Windenergieanlagen zusammenfassend keine unüberwindbaren Konflikte, denn die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu lösende Konfliktdichte ist durch Nebenbestimmungen beherrschbar.

6. Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet. Neue Anlagen würden sich ins bestehende Bild einfügen. Gleichwohl bewirken sie einen Eingriff ins Schutzgut.

7. Völkerrechtliche Verpflichtung des Verbandes

Am 29. März 2023 richtete die UN Generalversammlung mit großer Mehrheit (Resolution A/RES/77/276) die Frage an den Internationalen Gerichtshof (IGH), ob Staaten nach völkerrechtlichen Normen verpflichtet seien, das Klimasystem vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu schützen, und welche rechtlichen Konsequenzen sich bei Nichtbeachtung ergäben, insbesondere vor dem Hintergrund der Gefährdung von kleinen Inselstaaten sowie gegenwärtigen und zukünftigen Generationen. Initiiert wurde dies durch den pazifischen Inselstaat Vanuatu, unterstützt von einer breiten Jugend- und Umweltkampagne.

Der Gerichtshof bekräftigt in seinem Gutachten, dass Staaten zur Erreichung des 1,5 Grad Zieles des Pariser Abkommens verpflichtet sind,

- sich konkrete Ziele für Emissionssenkungen zu setzen,
- ambitionierte nationale Klimapläne (NDCs) vorzulegen,
- emissionsintensive Aktivitäten – insbesondere aus dem fossilen Sektor – zu regulieren und
- nicht nur eigene Emissionen, sondern auch Handlungen unter staatlicher Kontrolle privater Akteure zu steuern.

Eindeutig stellt der Gerichtshof fest, dass auch reiche Staaten eine besondere Führungsverantwortung tragen; dazu zählen die Pflichten zum Abbau von Subventionen und zur strikten Reduktion von Emissionen zum Erreichen des 1,5 °C Zieles des Pariser Abkommens.

Das Gutachten „*Obligations of States in respect of climate change*“ des Internationalen Gerichtshofes vom 23. Juli 2025 markiert einen rechtlichen folgenreichen Durchbruch im internationalen Klimarecht. Es integriert Klimaabkommen, Umwelt- und Menschenrechte in eine kohärente völkerrechtliche Verpflichtung und schafft die normative Grundlage für Verantwortung, Regulierungs- und Reparationspflichten zugunsten des Klimaschutzes. In diese Verpflichtung sind nicht nur Staaten, sondern als deren Teil gleichermaßen auch Regionale Planungsverbände, Planungsgemeinschaften der Raumordnung, Landkreise, Städte und Gemeinden eingebunden. Kraft seiner Unteilbarkeit wird es Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung, die Auslegung von Verträgen, auf Klimaklagen, auf globale Reformen aber auch auf das Handeln von auf den Ebenen Raumordnung und Bauleitplanung haben. Das Gutachten ist zwar formal nur eine Beratung, verkörpert aber eine tiefgreifende Rechtswende, denn es verankert rechtlich verbindlich den Klimaschutz für heute und zugunsten kommender Generationen.

Das Völkerrecht verpflichtet daher auch den Verband Region Rhein-Neckar zur Erreichung des 1,5 Grad Zieles des Pariser Abkommens, sich bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie konkrete Ziele für Emissionssenkungen zu setzen, eine klimaschutzfachliche raumordnerische Planung vorzulegen, emissionsintensive Siedlungsprojekte zu beschränken und solche mit einer Gewerbeansiedlung verbundene klimaschädliche Handlungen unter staatlicher Kontrolle privater Akteure zu begrenzen.

Schon das Völkerrecht entscheidet daher den durch den Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgerufenen Planungskonflikt zwischen dem Interesse des Sturzbvorstandes an einem Gewerbegebiet und der Ausweitung des Vorrang Gebiets für regional bedeutsame Windenergienutzung hier zugunsten des Klimaschutzes und der Ausweitung des Vorranggebietes nach Westen um 55 ha.

8. Verfassungsrechtliche Pflicht zum Klimaschutz

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem richtungsweisenden Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., - festgestellt, dass das deutsche Klimaschutzgesetz (KSG) in Teilen verfassungswidrig ist, da es zusammenfassend die Freiheits- und Grundrechte künftiger Generationen unangemessen beeinträchtigt. Das Gericht formuliert dazu folgende Leitsätze:

»Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. ...

Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das

Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.

In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.

Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.

Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.

Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.«

Die Entscheidung ist ein nach Bewertung führender Verfassungsrechtler "*historischer Meilenstein*", weil sie dem Ziel der Klimaneutralität Verfassungsrang verleiht und die Bedeutung rechtzeitigen Klimaschutzes durch staatliche Akteure – wie auch durch die hier zu einer Konfliktlösung auf der Ebene der Raumordnung für das Vorranggebiet Nr. 9 und das Planungsgebiet aufgerufenen Planungsgemeinschaft – unterstreicht. Der Beschluss macht deutlich, dass es ein einklagbares Verfassungsrecht auf eine unversehrte Umwelt gibt, das durch Klimaschutz gesichert wird.

Zusammenfassend verpflichten die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger auch den Verband bei seinen raumordnerischen Entscheidungen zum Schutz des Klimas dazu, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieses Verfassungsrecht auf Umwelt bindet hier den Verband bei der planerischen Flächenkonkurrenz zwischen der Nutzung der Fläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien und einer Gewerbeplanung zu einer Entscheidung zugunsten des Klimaschutzes.

9. Grundsatz des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist als weiterer Grundsatz der Raumordnung Rechnung zu tragen, sowohl »durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.« (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)

Die Raumordnung soll das Land und seine Teilräume nach der Leitvorstellung des Landesplanungsgesetzes so entwickeln, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft gewährleistet ist, sie den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert und die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhält (§ 1 Abs. 1 LPIG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes unmittelbar für alle Behörden, öffentliche Planungsträger, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 4 LPIG).

Auch dieser Grundsatz zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien ist in der hier gebotenen Abwägungsentscheidung zwischen einem und das Planungsgebiet erweiterten Vorranggebiet für Windenergienutzung und der Entwicklung einer Siedlungsflächen Gewerbe zu berücksichtigen.

10. Anteil von 2 % der Fläche für die Nutzung der Windenergie als Ziel des LEP IV

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz enthält die Ziele und Grundsätze der Landesplanung (§ 7 Abs. 1 LPIG). Das Landesentwicklungsprogramm - LEP IV - vom 7. Oktober 2008 und seine Teilfortschreibung vom 11. Mai 2013 geben verbindlich vor, dass »landesweit mindestens 2 % der Fläche für die Nutzung der Windenergie bereitgestellt werden.«

Der Regionale Raumordnungsplan Region Rhein-Neckar setzt diese Vorgaben mit der Darstellung von rund 10.141 ha an Vorranggebieten (≈ 3,3 % der Regionsfläche) um. Innerhalb der Vorranggebiete hat die Windenergienutzung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Dieser in der Region Rhein-Neckar über 2 % der Fläche gesteigerte Anteil an Vorrangflächen gleicht das bestehende Defizit anderer Planungsregionen, die das 2 % Ziel nicht erreichen, nicht aus, sodass die Zielvorgabe des Landesentwicklungsprogramms von 2 % der gesamten Landesfläche für die Nutzung der Windenergie noch nicht gesichert ist. Eine in der Fortschreibung unterlassene Darstellung eines Vorranggebiets Windenergie auch auf dem Plangebiet der 55 ha widerspricht daher der Zielvorgabe des Landesentwicklungsprogramms einer Darstellung von mindestens 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie.

11. Emissionsminderungsplanung der Stadt Worms

Der Stadtrat von Worms hat am 27. Januar 2010 das Wormser „Klimaschutz und Energieeffizienzkonzept“ - KLIK – beschlossen. Darin verpflichtet er sich, durch geeignete Maßnahmen den CO₂-Ausstoß in Worms **alle fünf Jahre um 10%** zu reduzieren.

Der Stadtrat von Worms hat dem Beschluss zum Beitritt in das Klima-Bündnis gefasst und sich durch diesen Beschluss verpflichtet, eine **Halbierung** der klimarelevanten Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens **2030** zu erreichen (Ratsbeschluss aus 2006 „Beitritt der Stadt Worms zum Klimabündnis“),

Der Stadtrat von Worms hat weiterhin den Kommunalen Klimapakt und damit eine Reduktion der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der **Klimaneutralität bis zum Jahr 2040** beschlossen.

Um diese drei Planungsziele der erheblichen Minderung klimaschädlicher Emissionen bis zum Jahr 2040 zu erreichen, sind im Stadtgebiet alle dazu geeigneten und für eine solche Nutzung raumverträglichen Flächen für die Windenergieerzeugung von konkurrierenden Nutzungen wie etwa einer Siedlungsplanung Gewerbe freizuhalten. Daraus folgt für die Fortschreibung des Teilregionalplans zum Sachgebiet Windenergie, dass schon die Verwirklichung der drei benannten Selbstverpflichtungen des Stadtrates zwingend für eine Vergrößerung des Vorranggebietes über die K 11 hinaus nach Westen spricht.

12. Gewerbeflächenbedarf

Eine hoheitliche Planung trägt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerwG – IV C 105.66, Juris). Auch eine raumordnerische Entscheidung - wie hier geplant, eine für die Windenergienutzung geeignete Fläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen - greift in die Rechte Dritter in der Form des in dieser Stellungnahme erläuterten Verfassungsrechts auf Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) ein und bedarf daher einer diesem einklagbaren Rechtsanspruch standhaltenden Rechtfertigung.

Ein Bedarf für eine neue Gewerbefläche ist an diesem Verfassungsrecht und den weiterhin zur Bestärkung angesprochenen multifunktionalen raumordnerischen Ziele des Regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes Landwirtschaft sowie der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz nach dem Kriteriums zu prüfen, ob die Planung »vernünftigerweise geboten« (vgl. BVerwG Urteil vom 22. März 1985 – 4C 15/83 juris) ist. Die hier angesprochene Vernunft streitet angesichts des Verfassungsrang und der überlebenswichtigen Bedeutung des Klimaschutzes gegen die Anerkennung eines Bedarfs gerade an diesem (ungeeigneten) Standort (vgl. zur Bauleitplanung § 1 Abs. 3, 5, 7 i.V.m. 2 Abs. 3 BauGB).

Zudem fordert die Rechtsprechung, dass eine solche Prognose nicht bloß pauschal einen Bedarf behaupten darf, sondern diesen aus nachvollziehbaren Daten ableiten muss (vgl. BVerwG Urteil vom 24. September 1998 – 4 CN 2.98, juris). Dazu sind u.a: aktuelle statistische Grundlagen zur Bevölkerungsentwicklung, zu Haushaltszahlen und -größen, die Wirtschaftsdaten und Daten zum Arbeitsmarkt zu verwenden und ein realistischer Betrachtungszeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren zugrunde zu legen. Bei der Prognose des Bedarfs nach Gewerbeflächen ist weiter zu ermitteln, wie viele Flächen bereits vorhanden sind, ungenutzt geblieben sind oder in welchem Maße nachzuverdichten sind. Dabei ist eine Differenzierung nach Branchen, Betriebsgrößen und den Anforderungen jeweils an den geeigneten Standort vorzunehmen. Die Schaffung pauschaler Reserven ohne eine solche Konkretisierung genügt den Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht.

Da die jetzige Fortschreibung das Themengebiet Windenergie in den Mittelpunkt stellt, fehlt es in den dazu öffentlich ausgelegten Unterlagen an einer solchen Prognose des Bedarfs nach einer neuen Gewerbefläche in Worms. Allerdings hat der Verband Region Rhein-Neckar den Bedarf an neuen Gewerbeflächen als Grundlage des „Regionale Gewerbeflächenkonzeptes“ geprüft, das in die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Sachgebiet Gewerbe) eingeflossen ist und von einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) begleitet wurde. Die dortige Bedarfsermittlung lief zweistufig; so wurden zuerst die vorhandenen Potenziale erhoben (u. a. RAUM+

Datenbestand, Konversionsflächen, tatsächlich marktverfügbare Reserven) und danach wurde die Nachfrage nach Gewerbeflächen bis 2035 modelliert (Trendfortschreibung und GIFPRO-Modell), Angebot und Nachfrage wurden gegenübergestellt und daraus ergab sich für die Planungsregion ein Orientierungswert von rund 355 ha Bruttobauland. Aus der GIS-gestützten Standortsuche entstand eine Flächenkulisse, die anschließend nach einheitlichen Kriterien bewertet wurde. Der Verband nutzte dafür ein „Ampel“-Schema mit drei Bewertungsblöcken, dem planungsrechtlichen Status (Raumordnungsziele/ -grundsätze, Fachplanungs- und Baurechtslage), Erschließung (Entfernung zu Wirtschaftsachsen, Verkehrsanbindung ohne Ortsdurchfahrt, technische Infrastruktur) und Standorteigenschaften (Topographie, siedlungsstrukturelle Anbindung/Arrondierung, interkommunale Kooperation). Parallel prüfte die Strategische Umweltprüfung sieben Umwelt-Schutzgüter (Mensch/ Gesundheit, Boden/ Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Landschaft, kulturelles Erbe). Für das Stadtgebiet von Worms sind in der daraus abgeleiteten Flächenliste zwei Standorte dargestellt worden. Die „Fläche 23“ („Nordspange Worms“) wird dem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Vorranggebiet Grünzäsur und Regionaler Biotopverbund ausgewiesen und legt im Altrheinseebachgebiet zwischen Rheinufer im Osten und der Bundesstraße 9 im Westen. Das Gebiet wurde als Ergebnis der raumordnerischen Bewertung verworfen.

Bei der „Fläche 26“ (ca. 35 ha) handelt es sich örtlich um Teile des Mittelhahntales südwestlich der Wormser Innenstadt (vgl. Regionales Gewerbeflächenkonzept Rheinhessen Nahe 2022, Kap. 5.5, S.42 f., Flächennummer 26 „WO“ Flächenvorschlag 35 ha und Steckbrief Nr. 26). Die weitere planerische Konkretisierung wurde in Reaktion auf den Inhalt einer eingeholten kleinklimatischen Untersuchung vom Stadtrat aufgegeben, denn ein Gewerbegebiet würde die kleinklimatisch gesunden Lebensverhältnisse in der Innenstadt von Worms gefährden.

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass der Verband für das Stadtgebiet von Worms zwar einen Bedarf an neuer Gewerbefläche ermittelt hat, der allerdings mit ca. 35 ha wesentlich geringer ist als die jetzt hier beanspruchte Fläche im Plangebiet mit ca. 55 ha Größe.

13. Grundsatz der räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Danach ist die Siedlungstätigkeit als Grundsatz der Raumordnung *»räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. . . . Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.«* (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ff. ROG)

Als Grundsatz fordert das Raumordnungsgesetz, dass *»die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten«* (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG)

Der Raum ist in seiner Bedeutung *»für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind*

- *Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen;*

- Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt zu schützen und weiterzuentwickeln,
- der regionale Landschaftswasserhaushalt zu stabilisieren,
- die ökologische Gewässerentwicklung zu fördern und zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung zu fördern,
- die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen,
- Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen,
- den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen,
- für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen« (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)

Die vom Stadtvorstand im Plangebiet angestrebte Gewerbeansiedlung erfolgt gerade nicht räumlich konzentriert in Ergänzung vorhandener Siedlungen und unter Beachtung des Schutzes der Menschen vor Überschwemmungen, sondern als isolierte „Insel“ in einer für die Versickerung von Niederschlägen unverzichtbaren Außenbereichsfläche.

14. Ertragsqualität der Landwirtschaftsflächen

Das Geoportal Rheinland-Pfalz dokumentiert für das Plangebiet in Flur 16 der Gemarkung Pfeddersheim Lößböden (L2) mit einer Bodenzahl/ Ackerzahl (»Mörstädter Gewinn«) zwischen 80 und 97 mit Böden bis zu 90/97 (Flurstücke 129, 133, 136, 137, 139 – 141). Eine Bodenzahl von 90 drückt aus, dass dieser Boden 90 % der Ertragsfähigkeit des besten deutschen Referenzbodens (Skala 0-100) erreicht.

Eine Ackerzahl von 97 liegt sogar über der Bodenzahl, was nur möglich ist, wenn Klima und Lage besser sind als der Standard der Bodenschätzung. Zur Einordnung erläutern wir die durchschnittliche Ackerzahl in Rheinland-Pfalz mit 51; die hier angetroffene Ackerzahl von 97 liegt also rund +90 % über dem Landesmittel und ist mit der außergewöhnlich hohen Ackerzahl und Bodenzahl einer der fruchtbarsten Böden Deutschlands und auch im Vergleich zu typischen Lastböden in Rheinhessen mit einer Ackerzahl zwischen 70 und 90 noch über dieser Referenz.

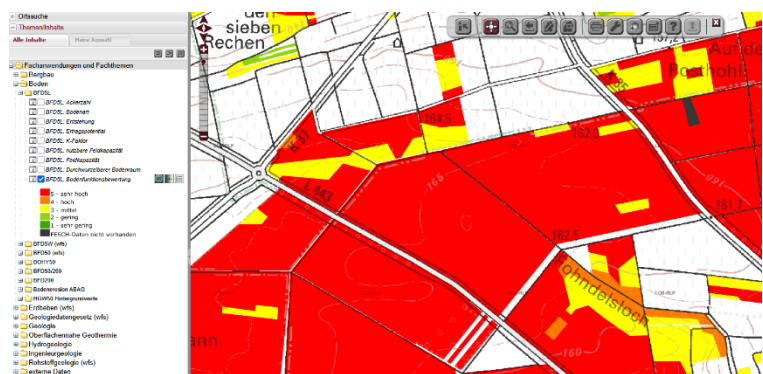


Abb. 4: LGB-Rheinland-Pfalz, Boden, Bodenfunktionsbewertung

Das Plangebiet stellt nach Bewertung von Sachverständigen »einen exzellenten Agrarstandort mit

- geringer Hangneigung,

- *keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung,*
- *sehr hoher Bodenfunktionsbewertung (S),*
- *(sehr) hohem Ertragspotential,*
- *(sehr) hoher nutzbarer Feldkapazität (bis >200 mm) und*
- *extrem hohen K-Faktor (>0,5)«*

dar und sollte zur regionalen Versorgung der Bevölkerung mit Ackerbauprodukten erhalten bleiben.«

15. Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

Das 4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz gibt als Ziel vor (Z 120):

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert“.

Dies Programm stellt in dieser Karte 15 das hier betroffene Plangebiet als „Landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft“ (LEP IV S. 135) dar.

Im nachfolgenden Kapitel wird im Detail dargelegt, dass das Plangebiet als Vorranggebiet Landwirtschaft in Umsetzung des Landesentwicklungsplanes »konkretisiert und gesichert« (Z 120) wird.

Eine ökonomisch ausgerichtete und gemäß guter fachlicher Praxis nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung ist nach der Leitentscheidung des Landesentwicklungsprogramms als Voraussetzung zur Erhaltung der Funktionen von Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau im Rahmen der Landesentwicklung unerlässlich. Sie tragen damit zur Sicherung der Kulturlandschaften bei. Deshalb wirkt das Land Rheinland-Pfalz den strukturellen Defiziten der rheinlandpfälzischen Landwirtschaft, wie ungünstige Betriebsgrößen und ungünstige Flurverfassung, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar und Marktstruktur entgegen.

Die Landwirtschaft kann einen wesentlichen Beitrag als Biomasse-Lieferant und als Biomasse-Erzeuger leisten. In der Erschließung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe sieht das LEP IV eine Chance der Landwirtschaft zur Erschließung zusätzlicher und alternativer Einkommensquellen und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Die von der Stadtverwaltung Worms geplante Entwicklung einer Siedlungsflächen Gewerbe im hier angesprochenen Plangebiet widerspricht dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms IV der Sicherung eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft im ausgewiesenen Vorranggebiet Landwirtschaft.

16. Vorrang der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bodennutzung

Für die Erhaltung von Gebieten für die Landwirtschaft, den Wein- und Obstbau sowie für den Anbau von Sonderkulturen als regional bedeutsame und kulturlandschaftsprägende Raumnutzungen und Wirtschaftszweige, weist der Regionale Raumordnungsplan Region Rhein-Neckar das Plangebiet als *Vorranggebiete für die Landwirtschaft* aus.

Auch der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar weist das Plangebiet westlich der Potenzialfläche 9 (Mörstadt/ Worms) mit einer dunkelgelben Farbgebung als »Vorrangfläche Landwirtschaft« aus.



Abb. 5: ERP Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte West – Ausschnitt –

17. Vorranggebiet für die Landwirtschaft

Das für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Plangebiet nordwestlich von Pfeddersheim soll nach der die Raumordnung bindenden Zielbestimmung des Regionalplanes »der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden«. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung unterstützen. Weil dies hier unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, sollen auf den Flächen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, umgesetzt werden (ROP Region Rhein-Neckar G 81).

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist als festgelegtes Ziel der Regionalplanung in den »Vorranggebieten für die Landwirtschaft« nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar »eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig«. ... Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.« ERP Nr. 2.3.1.2)

Den Belangen der Landwirtschaft ist nach dem Regionalplan Region Rhein-Neckar bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Abwägung sollen insbesondere die Funktionen

- Ernährungs- und Versorgungsfunktion (Acker-/Grünlandzahl, Ertragspotenzial, Berechnungswürdigkeit),
- Einkommensfunktion,
- Wertschöpfungsfunktion,
- Arbeitsplatzfunktion,
- Kulturlandschaftspflege- und Erholungsfunktion,
- Bodenschutzfunktion,
- Funktion für die bodengebundene Tierhaltung in Grünlandbereichen

berücksichtigt werden (ROP Region Rhein-Neckar Z 82).

Zur Begründung verweist der Regionalplan Region Rhein-Neckar auf den stetigen Verlust an Landwirtschaftsfläche durch Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs, durch die Zunahme der Wald- und Erholungsflächen sowie durch eine zunehmende Flächenbeanspruchung für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Insgesamt verzeichnet die Landwirtschaftsfläche in der Region seit 1978 erhebliche Verluste (20.000 ha; -12,3 %). Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft geht zwar die Zahl der Betriebe zurück, aber gleichzeitiger vergrößern sich die durchschnittlichen Betriebsgrößen. Dem Verlust an Landwirtschaftsfläche steht aktuell eine erhöhte Flächennachfrage gegenüber. Dies und insbesondere die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft, wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Rohstoffproduktion, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion, Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, begründen insgesamt eine hohe Sorgfaltspflicht für die Nutzung und für den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (ROP Region Rhein-Neckar Begründung zu G 81 und 82).

Der Regionalplan Rhein-Neckar begründet die Zielfestlegung für das Vorranggebiet für die Landwirtschaft damit, dass Flächen der Feldflur, die für die landwirtschaftliche Nutzung »besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen«, als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ festgelegt wurden. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete seien neben standörtlichen Kriterien (Bodengüte, Hangeignung) auch die agrarstrukturellen Aspekte (Betriebsgrößen, Nutzungsklassen und Sonderkulturen, Flurstruktur und Schlaggrößen, Großvieheinheiten je Hektar LF) berücksichtigt worden. Dieses Vorranggebiet dient der langfristigen Sicherung der verschiedenen Funktionen der Landwirtschaft (Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktion).

In den Räumen mit hohem Siedlungsdruck und Mehrfachansprüchen an die Flur ist nach diesem Plan eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe die Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung und die Sicherung der o.g. Funktionen der Landwirtschaft.

Den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landespflegerischen Aufgaben kann die Landwirtschaft nach dem Regionalplan Rhein-Neckar langfristig nur nachkommen, wenn ihre Belange bei konkurrierenden Raumnutzungen beachtet werden.

Die punktuelle Errichtung von Windkraftanlagen stellt nach der Abwägung des Regionalplans Reih-Neckar »aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme« keinen Zielkonflikt mit den Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar.

In dem Plangebiet ist eine Erweiterung des geplanten Vorranggebietes zugunsten der Nutzung der Windenergie daher wegen der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Im Gegensatz dazu gefährdet die von der Stadtverwaltung Worms beabsichtigte Darstellung einer *Siedlungsfläche Gewerbe* die dort nach den Vorgaben des Regionalplans vorrangig gebotene nachhaltige Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region.

Weiterhin beeinträchtigt der Flächenentzug den Beitrag der Landwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft, zum Arten- und Biotopschutz, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Erholung. Die Gewerbeflächenplanung widerspricht weiterhin der Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion der Landwirtschaft, der Funktion der Fläche zur Pflege der Kulturlandschaft, zur Erholung und zum Bodenschutz.

18. Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sind gem. § 4 Abs. 1 ROG »*Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.*«

Dem folgend hat der Regionalplan für das Plangebiet ein »Vorranggebiet für die Landwirtschaft« ausgewiesen und das zu beachtende Ziel der Raumordnung aufgestellt, dass hier die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung »*Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen*« (ROP Z 83) hat. *Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.*

Mit der Sicherung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Gebieten durch Vorranggebiete werden die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion im Sinne des § 2 Abs. 4 ROG geschaffen. Gleichzeitig wird hiermit dem Ziel 120 des LEP IV, »*die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen gesichert*«, Rechnung getragen. Die zu schaffenden räumlichen Voraussetzungen werden ergänzt durch das System der zentralen Orte und die dortige Darstellung von *Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe*. Diese planerischen Konzepte konzentrieren und begrenzen die Siedlungsentwicklung auch für Gewerbe auf Gemeinden in einem polyzentrischen System.

Nach den Kriterien der Landwirtschaftskammer (z. B. Ackerzahl/ Grünlandzahl, Ertragspotenzial und Berechnungswürdigkeit sowie Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktionen) haben 80 % der Landwirtschaftsfläche in der Region eine sehr hohe Bedeutung und Schutzbedürftigkeit und rund 20 % noch eine hohe Bedeutung. Somit sind in dieser Region faktisch alle landwirtschaftlichen Nutzflächen schutzbedürftig.

Bedingt durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel gewinnt heute das Kriterium »größere zusammenhängende Gebiete« als Voraussetzung für eine hoch mechanisierte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung, so dass das Kriterium Bodengüte nicht mehr als

Alleinstellungsmerkmal für die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu sehen ist. Die vorrangige Sicherung von Landwirtschaftsflächen auf Ebene der Regionalplanung orientiert sich daher insbesondere an solchen Flächenpotenzialen, welche grundsätzlich die räumlichen Voraussetzungen erfüllen bzw. auch weitere Entwicklungspotenziale (Bodenordnung) für eine moderne landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Bezogen auf die regionalbedeutsamen Nutzungstypen sind dies für den Ackerbau zusammenhängende Flächen > 50 ha, für Grünland > 25 ha, für Weinbau > 10 ha, für Obstbau > 5 ha (siehe Karte 12, S. 60). Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im ROP erfolgte unter dieser Prämisse sowie unter Berücksichtigung der wertgebenden Merkmale der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft gemäß LEP IV, welche auf der Aggregation der Vorranggebiete für die Landwirtschaft gemäß ROP 2004 basieren. Hierdurch werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft konkretisiert.

Die Ausweisung des Plangebietes als regionalplanerisches Vorranggebiet für die Landwirtschaft begründet der ROP schließlich auch aus vier weiteren Aspekten:

- Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind für die Nahrungsmittelproduktion von sehr hohem gesellschaftlichem Wert. Sie sind natürlicherweise begrenzt und nicht vermehrbar. Sie sind auch Grundlage der Wertschöpfungskette, landwirtschaftlicher Einkommen und bedürfen damit der nachhaltigen Sicherung im Sinne der Daseinsvorsorge.
- Die regionale standörtliche Vielfalt ist Grundlage räumlich differenzierter landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten, betrieblicher Spezialisierungen (Grünland, Viehhaltung, Acker-, Wein-, Obst-, Gemüse- und Spargelanbau), regionaler Vermarktung und verbrauchernaher Versorgung. Diese breite Palette regionaler landwirtschaftlicher „Begabungen“ soll erhalten bleiben.
- Für die landwirtschaftliche Nutzung sind auch Flächen von Bedeutung, die bei einer geringeren natürlichen Ertragsfähigkeit noch einen signifikanten Beitrag zur Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion leisten können bzw. den Anbau spezifischer Produkte, wie z.B. Wein, Obst, Spargel, Gemüse und Futtermittel, ermöglichen.
- Eine hohe Agrarstrukturgüte ist Grundvoraussetzung zur Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft.

Die von der Stadtverwaltung Worms beabsichtigte Darstellung einer Siedlungsfläche Gewerbe im Plangebiet widerspricht Bundesrecht, denn sie ignoriert die gesetzlich angeordnete Pflicht zur Beachtung des Zieles des Vorranggebietes Landwirtschaft mit dem damit verbundenen »Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen« etwa der Siedlungsplanung für Gewerbe. Die Planung widerspricht auch der gesetzlich angeordneten Pflicht zur Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Raumordnung zum Schutz vielfältiger Funktionen der Landwirtschaft.

19. Vermeidungsgebot großflächiger Bodenversiegelungen

Großflächige Bodenversiegelungen von wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion sollen nach der Entscheidung des Regionalplans »*grundsätzlich vermieden werden*« (ROP Region Rhein-Neckar G 85).

Die Begründung des ROP ruft in Erinnerung, daß die Erhaltung wertvoller Böden für die Nahrungsmittelproduktion grundsätzlich und auch für zukünftige Generationen von hoher Bedeutung ist.

Die von der Stadtverwaltung Worms verfolgte Planung einer Siedlungsfläche Gewerbe ist nach der Erfahrung im Parallellfall des Wormser Gewerbegebietes *Am Gallborn*

mit großflächigen Bodenversiegelungen der hier betroffenen wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion verbunden. Eine solche Planung soll nach der Entscheidung des Regionalplans grundsätzlich vermieden werden.



Abb. 6: Google Maps Luftbild – Ausriss–

20. Verbot der funktionellen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 bezieht die 55 ha landwirtschaftlich genutzten Böden im Plangebiet (In *Wülpen*) nordöstlich der Nieder-Flörsheimer Straße in einen großflächigen Regionalen Grünzug (senkrechte Grünschraffur auf der Abbildung) ein.

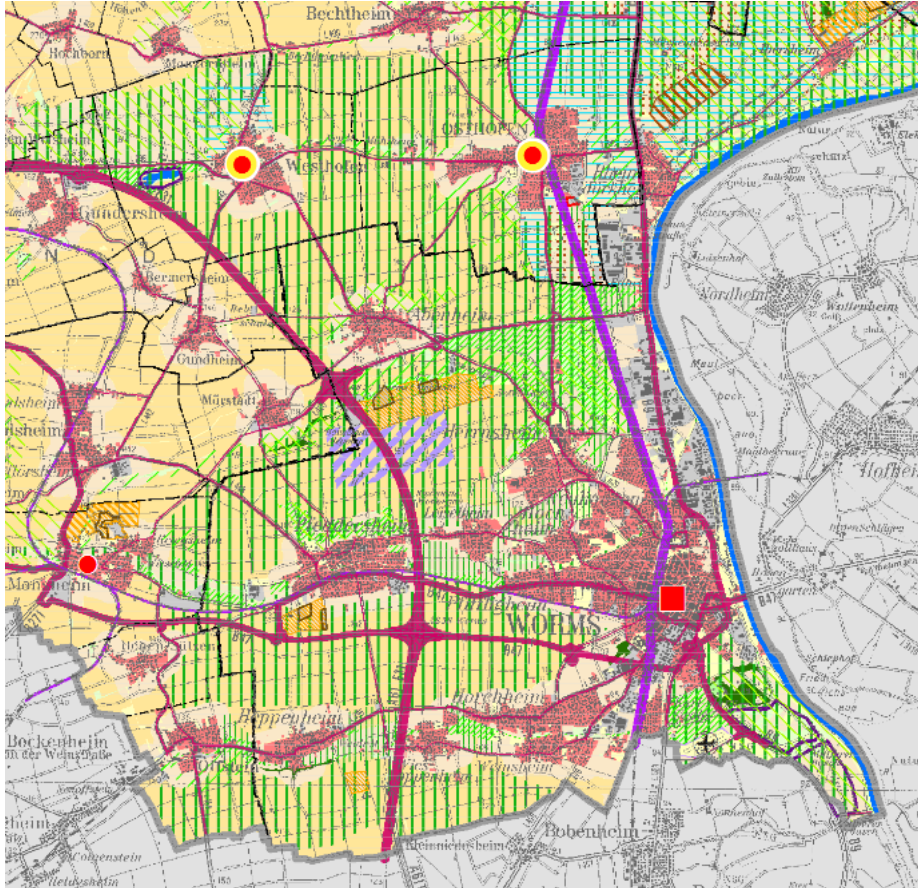


Abb. 7: Ausschnitt aus RegRP Rheinhessen -Nahe 2014

Auch der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar weist für dieses Planungsgebiet – ausweislich des weiter oben abgebildeten Planausschnittes – ebenfalls einen Regionalen Kosten Grünzug aus

Dieser Grünzug beginnt im Planteil beider Regionalpläne auf dem Stadtgebiet von Worms im Osten an der Bundesstraße 9, überspannt die gesamte nicht besiedelte Fläche bis zur Bundesautobahn A 61 und setzt sich westlich der Autobahn bis zur Stadtgrenze in Richtung Monsheim und in Richtung Norden bis Mörstadt fort; im Süden werden davon alle Freiflächen im Stadtgebiet mit Ausnahme der Siedlungsflächen der Stadtteile Pfeddersheim, Weinsheim, Horchheim, Wiesoppenheim und Heppenheim erfasst.

Überlagert wird diese Darstellung mit der Darstellung eines Vorranggebietes Windenergienutzung.

In den hochverdichteten und verdichteten Räumen und in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sowie in Tälern mit besonderen raumbedeutsamen Freiraumfunktionen weist der Raumordnungsplan landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale regionale Grünzüge aus und stellt diese in der Raumordnungskarte dar. Sie dienen ausweislich des Regionalplans Region Rhein-Neckar als dortiges Ziel Nr. 52 der Raumordnung funktional insbesondere

- (1) der **Gliederung** des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges,
- (2) der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer **Freiflächen** in schlechtdurchlüfteten und thermisch hochbelasteten Gebieten und Siedlungen,
- (3) der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen landschaftsgebundenen **Erholung**,
- (4) der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des **Biotopverbundes**,
- (5) dem Schutz des Wasserhaushalts und des natürlichen **Wasserrückhaltevermögens** der Landschaft,
- (6) der Sicherung der natürlichen **Überschwemmungsgebiete** und dem Schutz der Gewässer,
- (7) der Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen **Bodenfunktionen**,
- (8) der Erhaltung prägender **Landschaftsstrukturen und -elemente**,
- (9) der Sicherung und Entwicklung insbesondere landesweit bedeutsamer historischer **Kulturlandschaftselemente**,
- (10) der Sicherung noch größerer **unzerschnittener Räume**.

Der Regionalplan Rhein-Neckar definiert als weiteres Ziel, das die Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar dient. Sie dienen insbesondere den Freiraumfunktionen »Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie der landschaftsgebundenen Erholung« (ERP Nr. 2-1-1).

In den regionalen Grünzügen dürfen nach dem verbindlichen Ziel des Einheitlichen Raumordnungsplanes Rhein-Neckar »*nicht gesiedelt werden*« (Nr. 2.1.3) und nach dem Raumordnungsplan

»nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedelung grundsätzlich nicht zulässig.« (RROP Nr. 3.2 Ziel 53).

In dem vorliegenden Verfahren ist daher zu prüfen, welche der vorgenannten funktionalen Ziele der Darstellung eines Gewerbegebiets entgegenstehen.

21. Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges

Regionale Grünzüge dienen als landschaftliche Gliederungselemente im verdichteten Siedlungsraum. Sie verhindern ein unkontrolliertes Zusammenwachsen von Städten, Stadtteilen und Gemeinden. Damit erhalten sie klare Siedlungsgrenzen, sichern räumliche Trennungen und wahren die Eigenständigkeit der einzelnen Ortslagen. Sie bilden zugleich Entwicklungsachsen, indem sie Siedlungskörper strukturieren und vor Zersiedelung schützen.

Die Entwicklung einer gewerblichen Siedlungsflächen im 55 ha großen Plangebiet (Gewann „In Wülpen“) nordwestlich von Pfeddersheim würde im verdichteten Siedlungsraum von Worms die regionalplanerisch gebotene Gliederung zwischen den Siedlungsgebieten einerseits und den Freiflächen andererseits aufheben. Es entsteht eine Siedlungsinsel als Fremdkörper in der für die Funktion der Landwirtschaft und Erholung genutzten Freifläche. Nach der Erfahrung der Raumordnungsplanung kann dies als Keimzelle eines neuen Stadtteils angesehen werden, der später auch zu einer Erweiterungsfläche südlich der Landstraße einlädt.

22. Klimatisch für Durchlüftung/ Abkühlung bedeutsame Freifläche

Grünzüge sichern insbesondere in schlecht durchlüfteten und thermisch hochbelasteten Stadt- und Ortslagen wichtige Freiflächen für die Luftzirkulation. Sie dienen als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete und tragen durch die Ventilation der angrenzenden Siedlungen maßgeblich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Damit erfüllen sie eine zentrale Funktion für Gesundheitsschutz und Klimaanpassung.

Die vergangenen Jahre war laut Erdbeobachtungsprogramm Copernicus weltweit gesehen die wärmsten seit Beginn der Wetteraufzeichnungen im Jahr 1850. Dabei lag die globale Durchschnittstemperatur laut Weltwetterorganisation (WMO) erstmals seit Messbeginn 1,55 Grad über dem vorindustriellen Niveau von 1850 bis 1900. Bis zum vorigen Jahr war die 1,5-Grad-Marke noch nie übertroffen worden. Europa ist der Kontinent, der sich am schnellsten erwärmt, doppelt so schnell wie der globale Durchschnitt,

Der Rekordsommer 2024 hat in Europa als Ergebnis einer Studie des [Instituto de Salud Global Barcelona](#) (ISGlobal), veröffentlicht in der Zeitschrift „Nature Medicine“ und zusammenfassend in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 22. September 2025, wegen hoher Temperaturen mehr als 62.700 Hitze-Opfer verursacht. Damit war die Zahl dieser Todesfälle um fast ein Viertel höher als im Sommer 2023. Nach den Recherchen in der Studie verstarben in den vergangenen drei Sommern 2022 bis 2024 mehr als 181.000 Menschen an den Folgen extremer Hitze. Das entspricht in etwa der Einwohnerzahl von Saarbrücken oder Oldenburg. Am stärksten betroffen war – wie bereits in den beiden Jahren zuvor – Italien: Dort waren für den Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 30. September 2024 mehr als 19.000 Hitzetote zu verzeichnen. Auf Platz zwei folgt Spanien mit mehr als 6700 Fällen und danach bereits Deutschland, das rund 6300 Opfer zu beklagen hatte. Besonders gefährdet waren in den drei untersuchten Sommern Frauen und ältere Menschen gewesen. Das belegen die Zahlen der hitzebedingten Todesfälle. Schätzungsweise lag im Sommer 2024 die Zahl der hitzebedingten Todesfälle bei Frauen um 46,7 Prozent höher als bei Männern. Bei Menschen im Alter von mehr als 75 Jahren war die Sterblichkeitsrate sogar um 323 Prozent höher als in allen anderen Altersgruppen. Die Forscher betonten die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen.

Kaltluft entsteht in wolkenarmen, windschwachen Nächten infolge von Ausstrahlung mit Abkühlung der bodennahen Luftschicht. Das Kartenwerk »Klimaanpassung« des Landes stellt unter dem

Layer „Kaltluft“ für den Großraum die Höhe und Stromdichte der von Westen nach Osten strömenden Kaltluft dar.

Die Daten wurden mit dem 2D Kaltluftmodell KLAM21 des Deutschen Wetterdienstes berechnet. Je nach Landnutzungstyp werden unterschiedliche Kaltluftmengen produziert, die der Geländeneigung folgend und durch die Rauigkeit verzögert abfließen. Die Kaltlufthöhe in Meter gibt dabei die Höhe der abgekühlten Luftschicht nach zwei Stunden an. Die Kaltluftstromdichte in $\text{m}^3/(\text{m}/\text{s})$ gibt die Menge der durch einen Querschnitt pro Zeit abfließenden Kaltluft zwei Stunden nach Sonnenuntergang an.

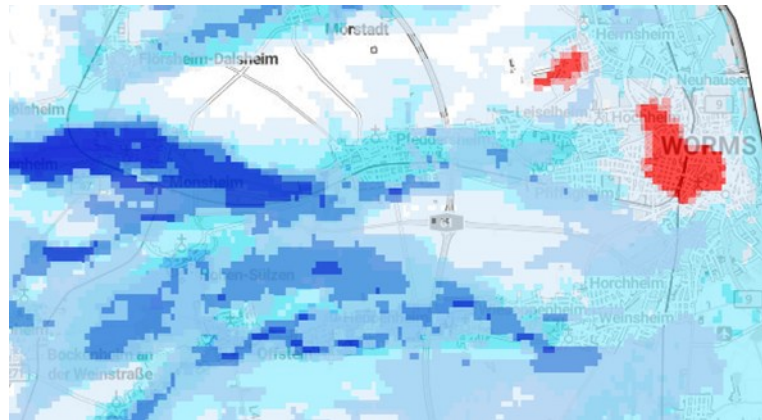


Abb. 8: Karte Klimaanpassung Layer Kaltluft – Ausriss –

Die thermale Aufnahme vom Forest 2 Satelliten von Ororatech am 6. August 2024 um 2:32 Uhr dokumentiert für das Plangebiet als Offenland die Funktion als eines dort vom Landesamt für Umwelt fachlich so angesprochener *ColdHotSpot* mit einer gegenüber der Umgebung und dem Siedlungsgebiet geringeren Nachttemperatur.

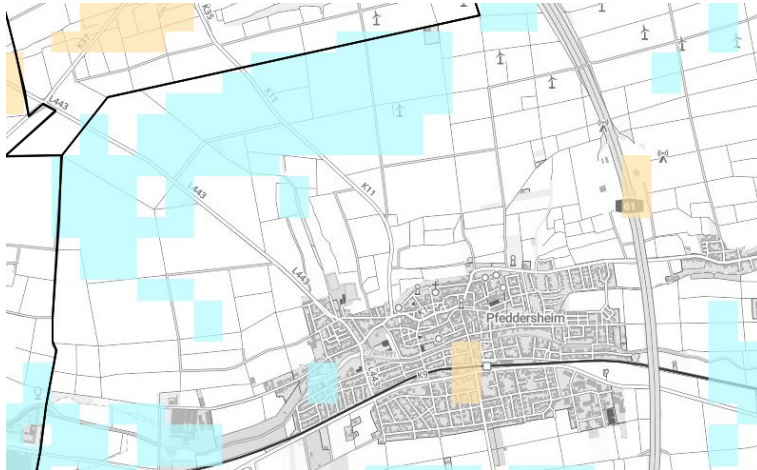


Abb. 9: LfU Fachkarte Klimawandel Kartenwerk Klimaanpassung Cold/Hot-Spots

Auch tagsüber fließt die in der nachfolgenden Abbildung blau gekennzeichnete Kaltluft – dem natürlichen Gefälle des Geländes von 162 m ü.N.N. In das Pfrimmtal folgend – in Richtung der überwärmten Ortslagen von Pfeddersheim und Monsheim (Kriegsheim) ab.

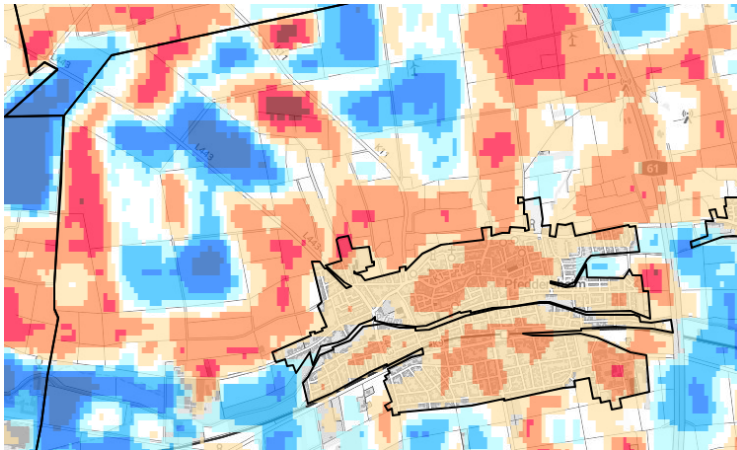


Abb. 10: LfU Thermale Kartierung Tag des Plangebietes und des Stadtteiles Pfeddersheim

Die Stadtverwaltung Worms entwickelt im Klimaanpassungskonzept das Planungsziel einer klimaangepassten Stadtentwicklung mit der Sicherung klimarelevanter Freiräume zu verzahnen.

Worms zählt laut Hitzeaktionsplan (vgl. Hitzeaktionsplan der Stadt Worms [Endfassung] Aussagen zur Hitze- und Durchlüftungsproblematik der Kernstadt; Leitlinie „Luftleitbahnen/Kaltluftflächen freihalten“, S. 10, S. 73–76) zu den besonders hitzebelasteten Städten. Bereits heute ist vor allem die Kernstadt durch Wärmeinseleffekte, verminderte Durchlüftung und mangelnde nächtliche Abkühlung betroffen. In den nächsten Jahrzehnten werden nach den Erkenntnissen des Plans Hitzetage, Tropennächte und Hitzeperioden und davon ausgehende Gefahren für die Gesundheit der Bürger weiter zunehmen.

Hitzeaktionsplan der Stadt Worms

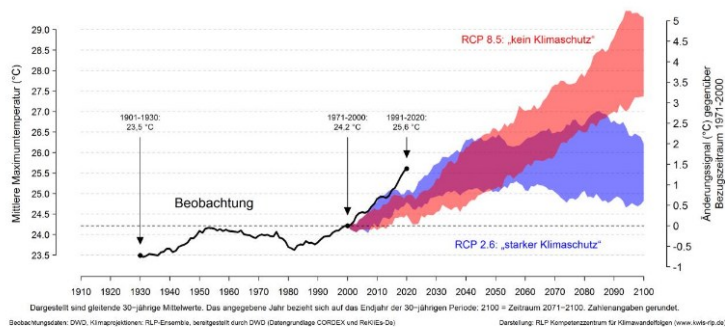


Abbildung 4: Beobachtete Temperaturentwicklung im Zeitraum 1901-2020 (30-jährig geglättete Kurve) der mittleren Maximumtemperatur im Sommer (Juni - August) im Naturraum Vorderpfalz (Oberrheintiefland) und Projektionen der Entwicklung der Temperatur nach den Szenarien RCP 8.5 und RCP 2.6 bis Ende des 21. Jahrhunderts.

Abb. 11: Stadt Worms, Hitzeaktionsplan, Temperaturentwicklung 1901-2020

Das Bundesgesundheitsministerium bilanziert eine Übersterblichkeit durch Hitze in den Sommern bundesweit von 4.500 Bürgerinnen und Bürgern (2022). Nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind davon im Schwerpunkt Kleinkinder und ältere, gesundheitlich vorbelasteten Personen am stärksten betroffen. Der Hitzeaktionsplan der Stadt Worms empfiehlt zur Verminderung dieser erkannten Risiken bei allen Entscheidungen zur Stadtentwicklung das

„Freihalten wichtiger Luftleitbahnen und kaltluftproduzierender Flächen“ sowie die Ventilation prioritär zu sichern (HAP „Hitzeaktionsplan der Stadt Worms“, S. 10 und S. 73–75).

Die „Karte der Lufttemperaturverteilung in einer sommerlichen Strahlungsnacht (2 m)“ zeigt im Kernstadtbereich im Vergleich deutliche Überwärmungen von +3 bis +4 °C (K) und damit ein Indiz für eine dort geringere nächtliche Abkühlung als Folge einer schwachen Durchlüftung der dicht bebauten Quartiere (Klimakarten, S. 2).

Die „Klimatopkarte – Zukunftsszenario“ weist nicht nur im der Innenstadt größere zusammenhängende Bereiche als Innenstadtklimatop, sondern auch in Pfeddersheim ein Stadtklimatop aus (Farbe Rot). Diese Klimatope stehen definitionsgemäß für gesteigerte thermische Belastung und ungünstige lufthygienische Bedingungen (Klimakarten, S. 5; vgl. auch HAP-Kapitel zur Nutzung der Klimatopkarten). Dies belegt die hohe Hitzesensitivität der Innenstadt, aber auch der Stadtteils Pfeddersheim (HAP, S. 11–14, 16 ff.).

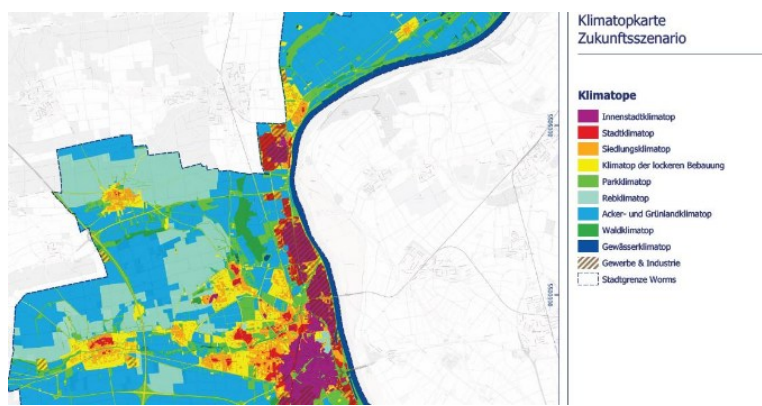


Abb. 12: Stadtverwaltung Worms Hitzeaktionsplan Abb. 9 S. 24

Die „Karte der Hitzebelastungen“ markiert die Hitzeinseln im IST-Zustand und die voraussichtliche Ausweitung in Zukunft. Schwerpunkte der Belastung mit zukünftig zunehmender Tendenz liegen entlang der dicht bebauten Kernstadtachse, aber auch im Stadtteil Pfeddersheim. (Klimakarten, S. 7).

Das Klimagutachten „Mittelhahntal“ (2023), einer anderen Stadtrandlage, betont die hohe Bedeutung offener Freiflächen mit Kaltluftbildungspotenzial für angrenzende dem Wohnen dienende Siedlungsbereiche. Die Potential hat auch das Plangebiets für den Stadtteil Pfeddersheim.

Als Zwischenergebnis sind die städtischen Siedlungsgebiete mit einem Schwerpunkt in der Innenstadt, aber auch in Pfeddersheim thermisch belastet, schlecht durchlüftet und kühlen nachts unzureichend aus.

Die westlich der Kernstadt gelegenen Acker- und Grünlandbereiche übernehmen nach den Klimakarten eine Doppelfunktion; sie dienen als: Entstehungsgebiete für Kaltluft und als Transportbahnen (Luftleitbahnen) in Richtung der belasteten Siedlungsräume.

Die „Kaltluftkarte Klima“ weist im westlichen Stadtgebiet ausgedehnte Flächen mit Kaltluftmächtigkeit > 2 m aus (farblich blau hinterlegt). In diesen Freiräumen bildet sich in Strahlungsnächten großflächig Kaltluft. Die Vektorpfeile zeigen den Eintrag dieser Kaltluft in Richtung der bebauten Zonen, mithin die Zufuhr von Frischluft in die westlichen Siedlungsgebiete und weiter zur Kernstadt (Klimakarten, S. 8).

Die „Bewertungskarte Klima“ markiert im Westen umfangreiche „Relevante Kaltluftflächen“ (Stufe I/II) sowie „Luftleitbahnen (Stufe I/II)“ als verbindende Frischluftkorridore Richtung innerstädtischer Wärmeinseln. Genau diese westlichen Freiflächen sind funktional unverzichtbare Träger der nächtlichen Ventilation, denn sie leiten die in den Agrarlandschaften entstehende Kaltluft in die westlichen Stadtteile und bis in die Innenstadt (Klimakarten, S. 9).

Diese planerische Analyse und Prognose ist auch konzeptionell abgesichert, denn der Hitzeaktionsplan verlangt – ausdrücklich und wiederholt – das Freihalten wichtiger Luftleitbahnen und die Sicherung kaltluftproduzierender Flächen als Grundvoraussetzung hitzesensibler Stadtentwicklung (HAP, S. 73–75). Bereits im Vorlauf des Klimaanpassungskonzepts wurde dasselbe Prinzip benannt: „Frischluftzufuhr gewährleisten, Versiegelung hemmen, Kaltluftentstehungsgebiete freihalten.“ (Präsentation „Klimaanpassungskonzept Worms – AG Stadtplanung“, 10.12.2015).

Nach den Erkenntnissen auch der Landschaftsplanung handelt es sich im Plangebiet um ein »Kaltluftentstehungsgebiet mit Abflussmöglichkeiten« Kaltluft mit flächiger Abströmung in Richtung Pfeddersheim und einer Eignung zum Luftaustausch bei Schwachwindwetterlagen und der planerischen Entscheidung: **»Bebauung nur so weit Wirkung erhalten bleibt«** (Landschaftsplan Plan 5).

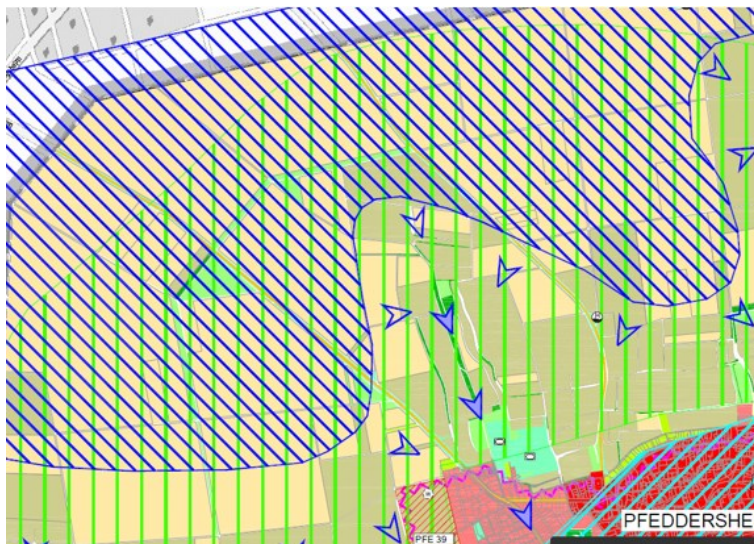


Abb. 13: Landschaftsplan Plan Nr. 5 Klima – Ausriss –

Das Plangebiet zwischen der Georg-Scheu-Straße (K11 nach Mörsstadt) und der Nieder-Flörsheimer Straße (L443) mit seinen dort vorhandenen Acker-/ Grünlandklimatopen westlich der Kernstadt ist Kaltluftquelle und Teil der Wormser Frischluftkorridore (Kaltluftkarte, S. 8; Bewertungskarte, S. 9). Die bauliche Inanspruchnahme/ Versiegelung dieser 55 ha großen Fläche würde die dem Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger wichtige kleinklimatische Ventilation schwächen, die nächtliche Abkühlung weiter mindern und die Hitzeinseln verschärfen. Damit widerspricht die planerische Entwicklung einer gewerblichen Siedlung in diesem Gebiet den Leitlinien des Hitzeaktionsplans der Stadt Worms zur klimawandelangepassten Stadtentwicklung (HAP, S. 73–76), aber auch den Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes zur Raumordnung und der Funktion des dort im Raumordnungsplan dargestellten Regionalen Grünzuges.

23. Siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung

Grünzüge stellen wohnungsnahe, unbebaute Landschaftsräume dar, die für Freizeit und Erholung im Freien genutzt werden können. Sie sichern damit wohnortnahe Erholungsmöglichkeiten in verdichteten Räumen und verhindern, dass diese durch andere Nutzungen verdrängt oder verbaut werden. Diese Art der Erholung in der Regel zu Fuß oder mit dem Rad ist klimaschützend, weil sie auf die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zum Erreichen weiterer entfernter Erholungsflächen verzichtet.

Zu den Erholungs- und Erlebnisräumen enthält das LEP IV folgende Vorgaben:

„Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (...), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind“ (Z 91)

Das Plangebiet ist aus Pfeddersheim über das Weinbergstadion (Weg „Zum Fohndel“) und aus Mörsstadt über Wirtschaftswege fußläufig zum Zweck der Naherholung gut erreichbar und eröffnet dort auch für ältere Personen und Kinder eine ungefährdete Freizeitnutzung mit einer attraktiven Fernsicht.

Die Verwirklichung eines Gewerbegebiets im Plangebiet würde für die Bewohner des verdichteten Gebiets die Nutzung der 55 großen Fläche für wohnortnahe Freizeit und Erholung im Freien unterbinden bzw. unattraktiv machen. Im Ergebnis widerspricht die Planung einer gewerblichen Baufläche dem Ziel des Grünzuges einer siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung.

24. Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes

Grünzüge umfassen Freiflächen, die für den Biotopverbund von zentraler Bedeutung sind. Sie gewährleisten durch ihre Offenhaltung und Vernetzung die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Arten, sichern Habitate und leisten so einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität.

Der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd veröffentlichte Entwurf eines Landschaftsrahmenplanes – LRP - für die Region stellt südwestlich der Potenzialfläche 9 die Regionale Biotopverbundfläche 10a Worms und nördlich davon zwischen Monsheim im Westen und dem Rheinufer im Osten als »sehr bedeutende Flächen des regionalen Verbunds (Vorranggebiete nach RROP 2024 ergänzt um Gewässerverbund nach LUWA) die Regionale Biotopverbundflächen 10 Worms und 21b dar. Ergänzt wird dies um einen Vorschlag für Grünverbindungen südlich des Kreuzes der Bundesautobahn 61 und der Landesstraße 425:

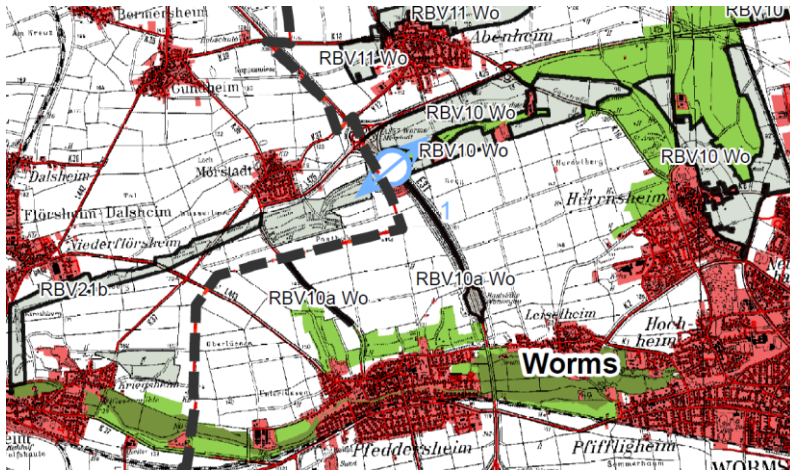


Abb. 14: LRP für die Region Rhein-Neckar, Plan Nr. 1 – Ausriss –

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar stellt die südlichen Teile des hier diskutierten Plangebietes durch eine schräge grüne Schraffur als »bedeutende Räume für den regionalen Biotopverbund« dar.

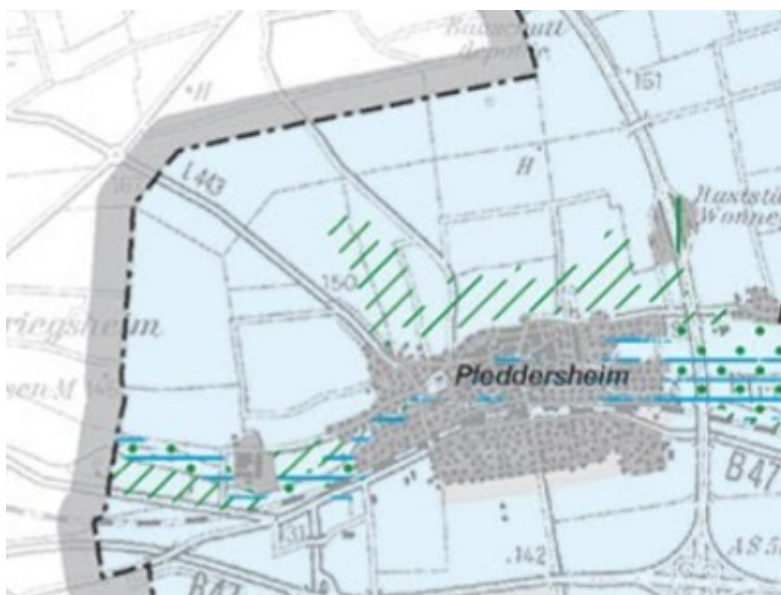


Abb. 15: ERP Rhein-Neckar, Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt (West)

Der in beiden Regionalplänen ausgewiesene Regionale Grünzug misst dem Verbund dieser bislang nicht vernetzten Flächen - unter Einschluss der Potenzialfläche und der von der Stadtverwaltung Worms geplanten Siedlungsfläche Gewerbe - eine »zentrale Bedeutung« zu, weil der Grünzug durch die Offenhaltung der Fläche und die Vernetzung der Biotope zugleich die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Arten gewährleistet, Habitate sichert und so einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität leistet.

In der Landwirtschaftsfläche des Plangebietes befindet sich eine mehrere Meter breite durchgehende Grünzäsur zwischen der Georg-Scheu-Straße (K11 nach Mörstadt) und der Nieder-Flörsheimer Straße (L443), die als Lebensraum und Verbundachse den genetischen Austausch

geschützter Tierarten sicherstellt. Sie wird im Landschaftsplan der Stadt Worms zum Flächennutzungsplan als Biotop und »Basis für Wiederaufbau von Vielfalt und Biotopverbund« mit der Planung »**Tabu für Bebauung**« dargestellt:

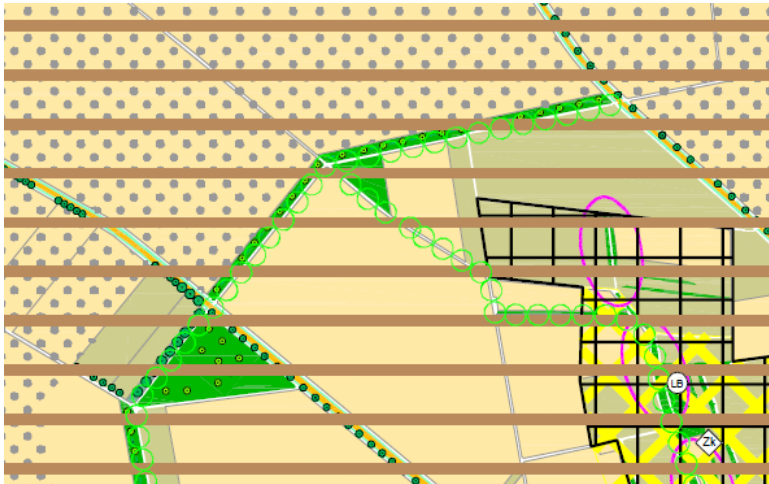


Abb. 16: Landschaftsplan (Plan 2) zum Flächennutzungsplan – Ausriss –

Die von der Stadtverwaltung Worms angestrebte Entwicklung einer Siedlungsfläche Gewerbe würde die Funktion dieser Grünzäsur zur Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes unterbrechen und damit unmöglich machen, weshalb diese Planung auch unter diesem Aspekt dem Ziel des Regionalen Grünzuges widerspricht.

Im Süden des Plangebietes entwickelte die »Ackerzweitbereinigung Mörstadt – Pfeddersheim – Monsheim – Kriegsheim« - als Alternative zur klassischen Flurbereinigung - im Jahr 1999 im Plangebiet neue Biotopverbundstrukturen in Form u.a. einer breiten Heckenstruktur zwischen der Georg-Scheu-Straße im Nordosten und der Nieder-Flörsheimer Straße nördlich eines landwirtschaftlichen Fahrweges sowie südlich davon.

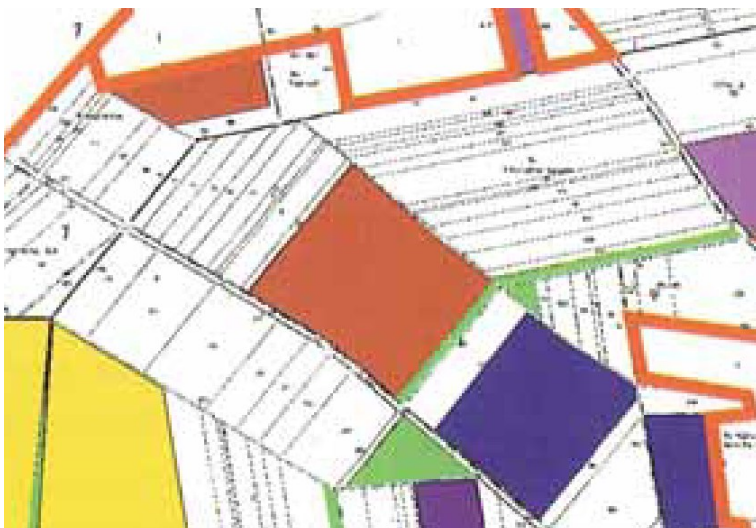


Abb. 17: Kulturamt Worms, Ackerzweitbereinigung „Nach der Bodenordnung“

Das Kulturamt Worms und das für Landwirtschaft zuständige Ministerium informieren nach Abschluss des Verfahrens in der Publikation »*Ackerzweitbereinigung*« dass der landespflegerische Auftrag des Verfahrens durch Schaffung von Vernetzungsstrukturen im Verbund mit Maßnahmen zur schadlosen Ableitung von Regenwasser und zur Neupflanzung auf insgesamt 11,7 ha neuer Landespflegeflächen von rund 3900 Sträucher, 165 Heister sowie ca. 170 Obstbäume insgesamt eine positive Ökobilanz erzielt worden sei.

Die damit angesprochene und im Plan eingetragenen Flächen sind Bestandteil des Flurbereinigungsplans gemäß § 58 FlurbG und mit der Schlussfeststellung gemäß § 149 FlurbG wurden diese neuen Nutzungsverhältnisse rechtsverbindlich. Damit sind auch die festgesetzten Landespflegeflächen im Grundbuch als eigene Grundstücke oder als Belastungen in ihrer Nutzung und als dauerhafte Zweckbindung rechtlich abgesichert. Sie sind für eine konkurrierende Raumordnungsplanung etwa zugunsten einer *Gewerbefläche Siedlung* nicht frei disponibel, sondern sind rechtlich gebundene Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege, sollen die Flächen für eine andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, erfordert dies eine Fachplanung und eine Enteignungsentscheidung nach vorangegangener Abwägung gemäß § 85 FlurbG, wobei die landespflegerische Zweckbindung einen gewichtigen Abwägungsbelang darstellt, der im Übrigen zu einer vollwertigen Ersatzleistung auf neuen landespflegerischen Flächen gleicher Qualität zwingen würde.

Diese Neupflanzungen auf Landespflegeflächen im Plangebiet wurden als Folge der rechtlichen Bindung auch in das Informationssystem LANIS übernommen.



Abb. 18: LANIS, Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen im Plangebiet

Die Bewertung des Konfliktpotenzials zum Artenschutz im Entwurf der 4. Teilfortschreibung wird erheblich dadurch erschwert, dass aktuelle und belastbare Bestandsdaten insbesondere für die Tierwelt in der Planungsfläche fehlen.

In Kapitel 3.3.2 der *Potenzialstudie Windenergie* wird ausdrücklich auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen hingewiesen. Insbesondere für den faunistischen Artenschutz sei die Datenlage heterogen und teils veraltet. So stammten viele Biotop- und Art Daten aus unterschiedlichen Erfassungszeiträumen; wichtige Lebensraumtypen (z. B. bestimmte Grünlandbiotope) und Erweiterungen nach § 30 BNatSchG wie Streuobstwiesen seien

unvollständig kartiert. Dadurch ergäben sich Erfassungslücken, die eine belastbare Beurteilung erschweren.

Für eine artenschutzfachliche Bewertung der Eignung des Plangebiets für die Ausweisung eines Siedlungsgebietes Gewerbe muss nach der obergerichtlichen Rechtsprechung der tatsächliche Status Quo der gesetzlich geschützten Tierwelt ermittelt werden. Hierzu gehören die Aktualisierung der Bestandsdaten und eine Kartierung aller relevanten Reviere Chiroptera und *Cricetus cricetus* im weiteren Umfeld (mindestens im 3-km-Radius) und der Vogelwelt. Erst mit solchen Informationen kann geprüft werden, ob öffentliche Belange des Artenschutzes der Ausweisung eines Siedlungsgebietes zwingend entgegenstehen.

Vier der hier auf der Potentialfläche des Steckbriefes genannten Arten

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Schafstelze (*Motacilla flava*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)

sind europäische Brutvogelarten und stehen damit unter dem besonderen Schutz der §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit der gesetzlichen Konkretisierung eines Verbotes der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die im südlichen Teil des Planungsgebietes im Rahmen der Flurbereinigung aufgebaute Heckenstruktur und ihr Umfeld eröffnen diesen Arten des Offenlandes geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Selbst bei den unsystematischen Ortsterminen schreckten die Beobachter auf der abgeernteten Ackerfläche ein größerer Zahl an Rebhühnern auf und vernahmen in einer Morgenstunde nach dem sommerlichen Sonnenaufgang den Gesang von Feldlerche, Schafstelze und Grauammer.

Diese bundeweit von starken Bestandsrückgängen betroffenen Arten wären durch eine Flächenversiegelung zugunsten eines Gewerbegebiet mit dem Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten stark betroffen.

Das Plangebiet weist ein Potential als **Feldhamster**-Lebensraum auf. Da ein Bestand nicht garantiert wurde, liegen keine aktuellen Nachweise vor. Eine potentielle Betroffenheit einer Population des Feldhamsters kann durch den Bau der wenigen Punktfundamente für Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen entstehen. Ein solcher Konflikt kann durch die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren standardmäßig gebotene Arterfassung Art ermittelt und durch eine Feinjustierung des Standortes und eine Trassenführung ausgeschlossen werden.

Die von der Stadtverwaltung Worms angestrebte Versiegelung zugunsten eines Gewerbegebiets würde den potentiellen Lebensraum des Feldhamsters zerstören und versiegeln. Dies verstößt gegen das gesetzliche Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG).

25. Schutz des Wasserrückhaltevermögens

Freiflächen in Grünzügen sind unverzichtbar für die natürliche Wasserführung. Sie sichern Versickerungsflächen, tragen zur Grundwasserneubildung bei und reduzieren den Oberflächenabfluss. Durch den Erhalt unversiegelter Böden leisten sie einen Beitrag zur Anpassung an Starkregenereignisse und Hochwasserschutz. Im Plangebiet entspringt die Fohndel, die in die Pfrimm mündet.

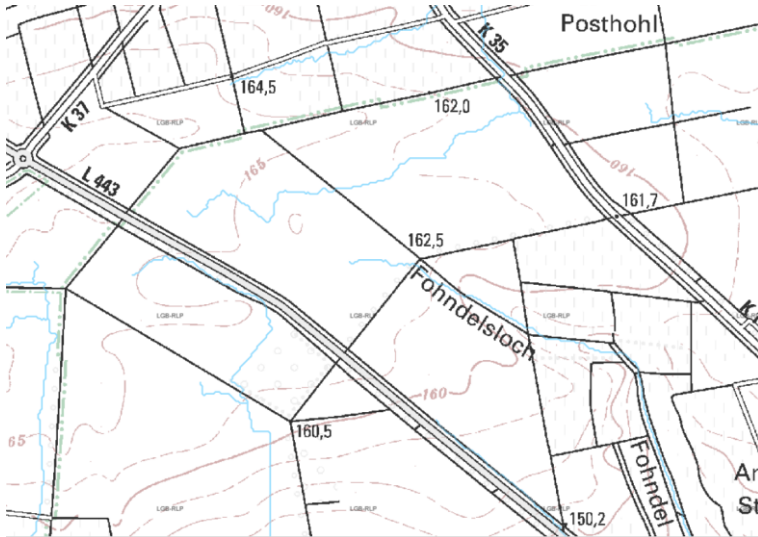


Abb. 19: Geoportal Gewässer

Dem Bachlauf folgend fließen bei Starkregenereignissen die nicht lokal versickernden Wässer in Richtung der Ortslage von Pfeddersheim ab.

Die auf dem Geoportal der Stadt Worms abrufbare Fachkarte »Starkregenvorsorge« dokumentiert für das Plangebiet und seine Nachbarschaft in Talrichtung bei solchen Naturereignissen ein z.T. erhebliches Überschwemmungsrisiko.



Abb. 20: Fachplan »Starkregenvorsorge« überlagert mit dem Stadtplan

Für die Stadt Worms dokumentiert der Deutsche Wetterdienst das Starkregenereignis am 28. Mai 2025 mit Niederschlägen von 54 Liter/qm; in Pfeddersheim sollen es lokal sogar 80 l/qm gewesen sein. Als Folge des Unwetters überfluteten dort Straßen, liefen Keller voll Wasser, wurden Gullydeckel hochgedrückt und umgestürzte Bäume blockierten Fahrbahnen.

Die *ebwo AöR* verweist ausdrücklich auf Außengebietswasser, das bei Starkregen über Hanglagen auf die Ortslage trifft; selbst umgesetzte Rückhalte- und Fassungselemente (Mulden/ Schlammfangbecken, Ausbau von Einlaufbauwerken) u. a. am Friedhof und am Mittelberg in Pfeddersheim konnten sie Wassermassen nicht aufhalten. Dies illustriert die Exposition Pfeddersheims gegenüber hangseitigem Zufluss und die Notwendigkeit, Vorsorgeflächen im Außengebiet zu sichern und auszubauen (Städt. Meldung „Starkregenvorsorge in Worms“, 18.06.2025, Abschnitt „Ausgangslage“ & „Maßnahmen ...“).

Ergänzend zeigt die städtische Seite „*Kommunale Starkregenvorsorge: Regen // Sicher // Worms*“ die Starkregenkarten. Die Karten berechnen bzw. visualisieren oberflächliche Abflussbahnen und Wassertiefen für ein 50-jähriges Starkregenereignis im Stadtgebiet. Damit werden jene Zuflussbahnen aus dem Außengebiet erkennbar, über die sich Niederschlagswasser bei dem Überflutungsereignis am 28. 05. 2025 seine Bahn in Richtung der Ortslage von Pfeddersheim gesucht hat (Starkregen-Seite Stadt Worms).

Dass Pfeddersheim wiederholt betroffen ist, belegen auch aktuelle lokale Berichte aus dem Juni 2025 u.a. über überflutete Straßen und die Forderung nach zusätzlichen Rückhalteflächen und technischem Ausbau. Diese decken sich inhaltlich mit der o.g. städtischen Zielvorgabe der Schaffung von dezentralen (Wasser-) Rückhalt und von Retentionsflächen im Außengebiet.

Als Teil der Sturzflutvorsorge plant die Stadt am Gewässer Pfrimm eine Rückverlegung/ Ausbau von Hochwasserschutzdämmen. Begünstigt werden davon u. a. die Ostrandsiedlung in Pfeddersheim. Diese Maßnahmen zielen auf die Minderung von Gefahren durch Gewässerhochwasser (HQ-Szenarien). Sturzfluten aus dem Außengebiet in die Siedlung werden dadurch nicht vermieden, vielmehr bleibt die dezentrale Retention erforderlich, wie sie die 55 ha große Freifläche in ihrer derzeitigen Nutzung als Landwirtschaftsfläche gewährleistet (Städt. Seite „Hochwasserschutz an der Pfrimm“).

Zur Einordnung der bislang in Pfeddersheim registrierten Starkregenereignisse sind der Vergleich mit dem Starkregen von regional >150 l/Quadratmeter in 24 Stunden als Ursache der Ahrflut am 14./15. Juli 2021 und die Trendvorhersage von Meteorologen (vgl. Helmholtz-Zentrum - Climate Service Center, Machbarkeitsstudie „Starkregegenrisiko 2050“) hilfreich, dass als Folge des Klimawandels zukünftig auch doppelte Niederschlagsmengen in Deutschland zu erwarten seien.

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) stellt landesweit in Weiterentwicklung der früheren Starkregen-Hinweiskarten Sturzflutgefahrenkarten bereit. Diese Karten bilden – auf einheitlicher Methodik – Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließwege bei Sturzfluten (gewässerunabhängige Starkregenabflüsse) ab. Für Worms/ Pfeddersheim liefern sie Erkenntnisse zu hohen Abflusskonzentrationen aus Hanglagen, die in Ortslagen einlaufen können und für die dort lebenden Menschen – ausweislich des unten wiedergegebenen Planausschnittes – zu einem Gefährdungsrisiko mit Wasserhöhen bis zu 1 m über Geländeoberkante führen können.

Diese Sturzfluggefahrenkarten soll als Werkzeug die Siedlungsplanung motivieren, Vorsorgeflächen im Außengebiet planerisch zu sichern und Zuflüsse gezielt abzufangen. (LfU-Infos zu Starkregen-/Sturzflutgefahrenkarten, 09.03.2021 und 17.11.2023).



Abb. 21: LfU GeoDatenArchitektur Wasser Ausschnitt Siedlungsfläche Pfeddersheim

Das Plangebiet umfasst eine 55 ha große Freifläche nordwestlich von Pfeddersheim, die auf einer leicht nach Südwesten und Osten geneigten Ebene in Höhen von 160,5 – 162 m. ü.N.N. gelegen ist. Das Gelände fällt nach Süden in die Tallage Richtung Kriegsheim und Pfeddersheim zu dem dortigen Gewässer Pfrimm auf 125 m über Normalnull stark ab.

Das Plangebiet wirkt – bereits in ihrem heutigen, weitgehend unversiegelten Zustand – als Infiltrations- und Verzögerungsraum: Niederschlagswasser kann hier versickern, zwischengespeichert und abflusswirksam zeitverzögert abgegeben werden. Damit reduziert die Fläche Oberflächenabfluss und Abflussspitzen, stabilisiert die Grundwasserneubildung und entlastet die Vorfluter (v. a. Pfrimm, Entwässerungsgräben). Das entspricht 1:1 dem in Worms ausdrücklich verfolgten Grundsatz der Starkregenvorsorge „Versickern vor Verzögern, vor Speichern, vor Ableiten, vor Einleiten“ (Priorität in genau dieser Reihenfolge). Die Stadt bzw. ebwo AöR stellen dies als Leitlinie ihres örtlichen Hochwasser- und Starkregenkonzepts heraus.

Bei den durch die klimatischen Änderungen schon heute häufiger auftretenden Starkregen-Ereignissen ist der natürliche Abfluss vom Plangebiet über das *Fohndelsloch* zum *Fohndel* hinein in die Ortslage von Pfeddersheim schon derzeit über das Fassungsvermögen der Böden und der geordneten Abflusswege hinaus belastet und führt in dem Stadtteil zu Überschwemmungen. Die Verwirklichung der Planung würde diese Gefährdungslage durch den Verlust von Versickerungsflächen und eine Beschleunigung des Abflusses verschärfen und damit Menschenleben gefährden.

Die Planung steht im Widerspruch zur Klimaanpassungsstrategie der Stadt Worms, die im Handlungsfeld Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz die Sicherung unversiegelter Flächen, die Außengebietsentwässerung in Kooperation mit der Landwirtschaft und die Vorsorge gegen urbane Sturzfluten als prioritäre Maßnahmengruppe benennt (Maßnahmen 2, 3). Für die Stadtteile sind ausdrücklich Retentionsräume und Renaturierungen an Pfrimm/ Eisbach vorgesehen (Maßnahme 24), flankiert von Instandhaltung von Entwässerungsgräben (M 25) und Straßenentwässerung in Grünflächen (M 26). Diese Maßnahmen zielen genau auf das, was das Plangebiet auf einer Freifläche von 55 ha heute bereits leistet, nämlich einen dezentralen Rückhalt, eine Versickerung und die Drosselung von Abflussspitzen auf Freiflächen außerhalb der Ortslage (Maßnahmenkatalog S. 135–159, insb. S. 135–137, 157–159).

Das Plangebiet erfüllt mit den Funktionen Versickerung, Grundwasserneubildung, Retention, Erosionsminderung und Pufferung gegenüber der Ortslage zusammenfassend Schlüsselrollen des

kommunalen Wasserhaushalts. Eine großflächige Versiegelung im Plangebiet würde diese Funktionen schwächen, den Abfluss beschleunigen und Abflussspitzen in Richtung Pfeddersheim und Kriegsheim verschärfen und damit gerade das Risiko erhöhen, das die Stadt durch ihr Vorsorgekonzept reduzieren will.

26. Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen

Die Böden in Grünzügen bleiben als Lebensraum, Filter und Puffer, zur Nährstoff- und Wasserspeicherung sowie zur Produktion landwirtschaftlicher Erträge unversiegelt und damit in ihrer ökologischen Funktion erhalten. Durch die Sicherung wertvoller Acker- und Grünlandböden wird die langfristige Ernährungssicherung unterstützt.

Zum Schutzgut **Fläche** gibt das LEP IV folgendes Ziel vor (Z 31):

„Die quantitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.“

Im ROG i.d.F. vom 22.3.2023, heißt es in § 2 (2) Nr. 2: „die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen“. Die Norm des § 2 (2) Nr. 6 des ROG ergänzt: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen“.

Das LEP IV gibt als Grundsatz zum Schutzgut **Boden** vor (G 112):

„Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden“. Damit sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst, wie sie sich auch in den Bodenschutzgesetzen des Bundes und des Landes und im Baugesetzbuch finden.

Das LEP IV gibt als Ziel vor (Z 120):

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (...) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert“.

Der Regionale Raumordnungsplan (vgl. ROP-SUP, Kap. „Schutzgut Fläche/Boden“, Flächensparen/Innen-vor-Außen/ LEP IV G 112, Z 31; Bodenfunktionsbewertung [LGB-Karten], Potenzialstudie, Schutzgut Boden) hebt den Boden mit seinen Funktionen als Lebensraum und Standort, seines Filter- und Puffervermögens, seiner Nähr- und Wasserspeicherung sowie der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als Schlüsselressource hervor. Der Erhalt dieser Funktion bestimmt

maßgeblich die Umweltauswirkungen von Flächenentscheidungen. Deshalb betrachtet der Plan die Schutzgüter Fläche/ Boden explizit im Verbund und leitet daraus die Empfehlung zu strikter Flächenschonung und qualitativer Steuerung der Inanspruchnahme ab.

Diese inhaltliche Grundentscheidung ist auch im Raumordnungsgesetz und im Landesentwicklungsprogramm IV bundes- und landesplanerisch verankert. Danach ist der Flächenverbrauch im Freiraum zu begrenzen. Eine Innenentwicklung hat vorrangig vor jeder Außenentwicklung zu erfolgen. Alle Bodenfunktionen sollen langfristig bewahrt, Erosion, Verdichtung und Bodenversiegelung vermieden bzw. minimiert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 6 ROG; LEP IV G 112, Z 31). Der Regionale Raumordnungsplan übernimmt diese Vorgaben, indem er Flächennutzungen bündelt, Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung priorisiert und die räumliche Bündelung der Windenergienutzung als Grundsatz festschreibt, um zusätzliche Flächeninanspruchnahme klein zu halten.

Für die fachliche Bewertung der Bodenqualität stützt sich der RROP auf die Bodenfunktionskarten des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB) als Gesamt- und Teilfunktionsbewertung für Acker- und Grünlandflächen. Die Begründung hebt die deutliche räumliche Differenzierung der Region mit einem hohen Ertragspotenzial v. a. im Ostteil und einem geringeren im Westteil hervor und sichert über Vorrang-/ Vorbehaltskulissen die besonders schutzwürdigen Bodeneigenschaften in der Regionalplanung und erkennt, dass ohne die raumordnerische Steuerung Bodenentscheidungen allzu oft vom kurzfristigen Nutzungsinteresse statt vom langfristigen Ressourcenschutz geprägt würden.

Die Begründung des RROP verknüpft den Bodenschutz mit Wasser- und Klimaschutz. Unversiegelte Böden sichern Grundwasserneubildung, natürlichen Rückhalt und Erosionsschutz. Deshalb betont der ROP – im Einklang mit dem LEP IV (Z 103, Z 106, Z 109, Z 111) – die Sicherung von Freiflächen u.a. zur Versickerung von Niederschlagswasser, wo immer dies möglich ist.

Im Kapitel »Qualität der Landwirtschaftsflächen« haben wir oben in Auswertung des Geoportals Rheinland-Pfalz für das Plangebiet Lössböden (L2) mit einer Bodenzahl/ Ackerzahl (»Mörstädter Gewinn«) zwischen 80 und 97 mit Bodenzahlen bis zu 90/97 (Flurstücke 129, 133, 136, 137, 139 – 141) dokumentiert. Aus dem Vergleich zur landesweiten Referenz der Bodenqualität haben wir abgeleitet, dass die Ackerböden im Plangebiet eine außergewöhnlich hohe Acker- und Bodenzahl aufweisen und zu den fruchtbarsten Böden Deutschlands zählen.

Zusammenfassend schützt der Regionale Raumordnungsplan Region Rhein-Neckar den Boden als endliche, multifunktionale Ressource. Seine Begründung verpflichtet die Kommunen auf das Flächensparen, die Bündelung einer Inanspruchnahme und den Funktionsschutz zugunsten hochwertiger Acker- und Grünlandböden, die Vermeidung der Versiegelung, eine Konzentration der Eingriffe und deren Minimierung.

Die Planung des Stadtvorstandes widerspricht diesen Funktionen des Regionalen Grünzuges, weil multifunktional wertvolle Freiflächen und sehr ertragreiche Ackerböden überbaut werden sollen, statt sie im Sinne des ROP funktional zu sichern.

27. Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente

Grünzüge enthalten markante Landschaftsbilder, Geländestrukturen, Baumreihen, Hecken oder topographisch prägende Elemente, die das Erscheinungsbild der Region bestimmen. Sie sichern so landschaftsbildprägende und identitätsstiftende Strukturen gegen Überbauung und Zerstörung.

Wir haben oben dargelegt, dass das Plangebiet von einer mehreren Meter breiten durchgehende Grünzäsur zwischen der Georg-Scheu-Straße (K11 nach Mörsstadt) und der Nieder-Flörsheimer Straße (L443) durchzogen wird. Es handelt sich dabei um ein prägendes Landschaftselement, welches durch seine Heckenstruktur das Landschaftsbild gliedert.

Die Landschaftsplanung erkennt im Plangebiet den (Kultur-) Landschaftsfaktor der **Riedelkuppen mit Fernwirkung** und eines exponierten Hanges mit Kleinstrukturen.

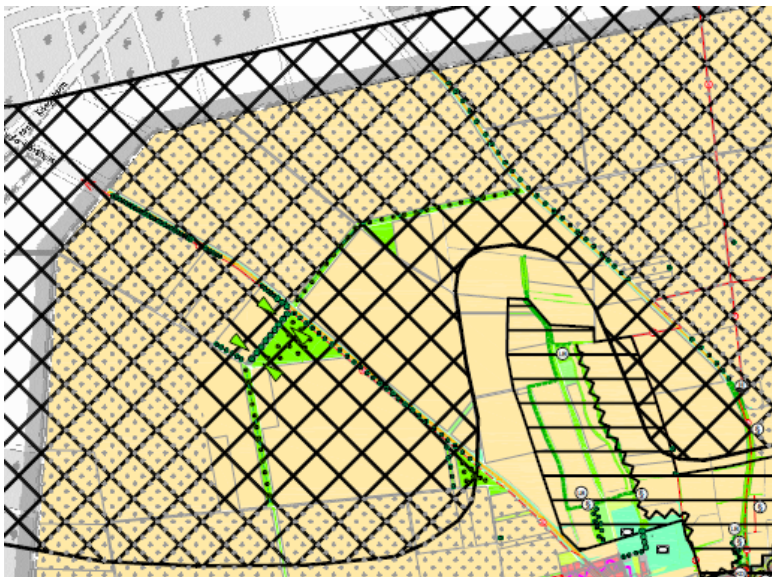


Abb. 22: Landschaftsplan (Plan 4) Landschaft und Erholung – Ausriss –

Riedel bezeichnen als geomorphologischer Begriff schmale, langgestreckten Geländerücken zwischen zwei Tälern und einer Kuppe als abgerundetem höchsten Sporn des Rückens. Diese Riedelkuppen prägen im Plangebiet und seine Umgebung das Landschaftsbild als Teil der Löss- und Muschelkalklandschaften Rheinhessens und der Pfalz. Der Landschaftsplan fordert mit folgendem Zitat deren Schutz im Plangebiet durch das Gebot der Suche nach geeigneten Alternativstandorten: »*Tabu, solange weniger auffällige Alternativen*«.



Abb. 23: Photo des Plangebietes vom 21.09.2025

Diese Riedelkuppen mit Fernwirkung haben hier die Qualität eines zu schützenden Landschaftsbestandteiles; auf den Kuppen können gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sein, was hier vor einer Entscheidung über die Planänderung zu untersuchen ist.

Bei einer Verwirklichung der Planung einer gewerblichen Baufläche würde dieser prägende Landschaftsfaktor der Riedelkuppen mit Fernwirkung überbaut und damit ein vermeidbarer Eingriff in das gem. §§ 13 und 14 BNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbild vollzogen werden. Damit widerspricht die Planung auch insoweit einer weiteren Schutzfunktion des Grünzuges.

28. Sicherung größerer unzerschnittener Räume

Grünzüge gewährleisten das Vorhandensein von weitgehend unzerschnittenen Freiflächen, die nicht durch großflächige Siedlungsbauten beeinträchtigt sind. Diese Räume sind von zentraler Bedeutung für großräumige Erholungsfunktion, für störungsempfindliche Tierarten und den Landschaftshaushalt insgesamt.

Das Plangebiet ist Teil eines planerisch zu sichernden und hier so angesprochenen *Grünen Bandes* zwischen dem Rheinufer im Osten, dem nördlichen Siedlungsrändern der Wormser Stadtteile einerseits und den Nachbarkommunen Osthofen, Westhofen und Mörsstadt nördlich der Landstraße 425. Dabei handelt es sich um einen vergleichsweise durch große Siedlungen und Verkehrswege unzerschnittenen Raum.

Unzerschnittene Räume sind Achsen und Puffer zugleich. Für störungsempfindliche Arten und den regionalen Biotopverbund sind barrierearme, großflächige Freiräume entscheidend. Fachbeiträge zu Wildtierkorridoren betonen, dass Kernräume erhalten und Korridore nicht weiter eingeeengt werden dürfen, sonst reißen Funktionsketten (Wanderung, genetischer Austausch). Der bandartige Korridor zwischen Rhein und L 425 erfüllt genau diese Durchlässigkeits- und Pufferfunktion. (Titel/Seite: Arbeitskreis Wildtierkorridore RLP, Leitfaden/Thesenpapier, Kernaussage S. 1 ff.).

Unzerschnittene Räume sichern Ruhe, Weite, Sichtbeziehungen und Wegebeziehungen, mithin Voraussetzungen, die für die landschaftsgebundene Erholung in Rheinhessen knapp sind. Die SUP ordnet diese Räume als qualitativ hochwertige Erholungsräume ein; zusätzliche Zerschneidung (Gewerbe/Verkehr) schmälert die Erlebnisqualität überproportional, weil der verbliebene unzerschnittene Rest ohnehin klein ist. (Titel/Seite: SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 26).

Die SUP „Gewerbe“ verweist ausdrücklich auf die Karten des Landschaftsrahmenplans als dessen Ergebnis größere noch unzerschnittene Räume in Region Rhein-Neckar selten sind. Gebiete mit ≥ 3 km Durchmesser sind bereits „bemerkenswert“, weil die Zerschneidung in der Region sonst „deutlich engmaschiger“ ist. Genau diese Maßstäbe sprechen für den bandartigen Freiraum zwischen Rhein und L 425: Er bildet – trotz der insgesamt zerschnittenen Kulturlandschaft – noch einen zusammenhängenden, siedlungsfernen Freiraumkörper, der überörtlich bedeutsam ist. (Titel/Seite: SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 26).

Das Regionale Gewerbeflächenkonzept benennt mit Überhängen, dispersen Ausweisungen und Freiraumverlust bei gleichzeitig unpassenden Qualitäten der angebotenen Flächen klar das Problem einer expansiven, dezentralen Gewerbeflächenpolitik. Aufgabe der Regionalplanung ist es daher, Bedarf zu präzisieren, Standorte v. a. an Wirtschaftsachsen zu bündeln und Freiräume zu schonen. Eine zusätzliche Zerschneidung des bandartigen Freiraums stünde gegen diese Steuerungslogik. (Titel/Seite: Regionales Gewerbeflächenkonzept, S. 5, 22–27, 30–36, 39–47).

Die SUP listet mit den Planungsaufgaben des Flächensparens (Z 31), der Sicherung von Bodenfunktionen (G 112), des Grund- und Hochwasserschutzes (Z 103/ 106/ 109/ 111), der Sicherung von Luftaustauschbahnen (Z 114) die für das Gebot der Sicherung gegen eine Zerschneidung einschlägigen Ziele des LEP IV auf. Unzerschnittene, unversiegelte Freiräume sind Versickerungs-, Rückhalte- und Kaltluftentstehungsräume, also genau die Funktionen, die im Rheinhessischen Hügelland ohnehin knapp sind (vgl. SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 5–8 – Ziele; S. 33–41 – Umweltauswirkungen). Jede weitere Zerschneidung/ Versiegelung des erkannten Grünen Bandes zwischen den Siedlungsrändern von Worms, Osthofen, Westhofen und Mörsstadt reduziert diese Puffer- und Ventilationsleistung.

Der Verband betont im Regionalen Raumordnungsbericht, dass Siedlungs- und Gewerbeentwicklung mit Blick auf Flächenverbrauch, Landschaftsbild und Freiraumsicherung qualitativ zu steuern ist. Der Bericht (aktualisiert 2024/25) setzt Schwerpunkte auf Siedlungsentwicklung und Gewerbe und stellt sich das Ziel, Freiräume zu sichern und Dispersion zu vermeiden. (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht). Dieses Ziel wird durch das geplante Gewerbegebiet konterkariert, weil es als Insel im grünen Band einen nicht zerschnittenen Raum erstmals in seinen Schutzfunktionen beeinträchtigt.

In der SUP werden 23 Standorte für regionale Gewerbeentwicklung steckbrieflich bewertet. Kriterien sind Vorbelastungen, Schutzgebiete, Bodenfunktionskarten LGB, Sturzflutgefahrenkarten, Wasserschutz, Landschaft/ Erholung. Die Methodik zielt darauf, konfliktarme Standorte (grün) zu priorisieren und stark konfliktbehaftete Standorte (rot) zu vermeiden (vgl. SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 53 f. (Karten), 56–84 (Steckbriefe)). Übertragen auf den hier zu bewertenden örtlichen bandartigen Freiraum lässt sich daraus ableiten, dass die erkennbaren Zerschneidungs- und Landschaftskonflikte in ungeteilten Räumen bei der Bewertung der Standorteignung überproportional ins Gewicht fallen, denn eine Inanspruchnahme würde mehrere Schutzgüter zugleich treffen (Landschaft/ Erholung, Klima/ Luft, Boden/ Wasser, Biotopverbund).

Das LEP IV macht die Sicherung der Freiraumstruktur zur verbindlichen Zielbestimmung. Innenentwicklung gebietet sich vor Außenentwicklung (Z 31), Sicherung klimaökologischer Ausgleichsflächen und Luftleitbahnen (Z 114), Grund-/ Hochwasserschutz (Z 103/106/109/111), landesweit bedeutsame Landwirtschaftsbereiche (Z 120). Der bandartige Raum zwischen Rhein, Siedlungsrand der Wormser Stadtteile und der L 425 bündelt genau diese Funktionen. Seine planerische Sicherung entspricht daher dem Ziel des LEP IV und ist nicht bloß ein Abwägungswunsch. (vgl. LEP IV –Teil C SUP des LEP, passim)

Der zwischen Rheinufer, Wormser Siedlungsrand und den Siedlungsrändern der Nachbarkommunen Osthofen/ Westhofen/ Mörsstadt (L 425) verlaufende bandartige Freiraumkörper ist – gemessen an der in Rheinhessen weit fortgeschrittenen Zerschneidung der Landschaft – ein vergleichsweise großer unzerschnittener Raum.

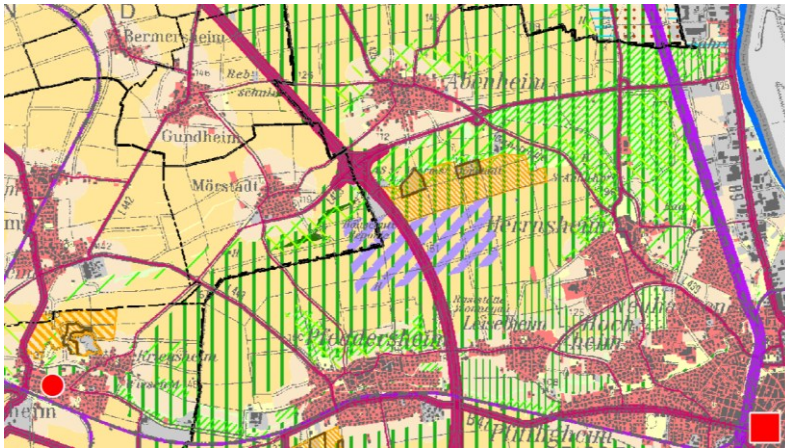


Abb. 24: RROP Nicht durch Siedlungen zerschnittene Fläche nördlich Pfeddersheim

Genau solche Räume werden in den ROP-Unterlagen/ SUP als selten, schutzwürdig und erholungsrelevant herausgestellt. Sie tragen mehrere, rechtlich verankerte Querschnittsfunktionen: Erholung/ Landschaftsbild, Biotopverbund, Boden- und Wasserschutz, Kaltluft-/ Frischluftbahnen und Flächensparen.

Die regionalplanerische Linie ist klar definiert zugunsten der Ziele einer Bündelung der Gewerbeentwicklung an definierten Achsen, mit Innen- und Bestandsentwicklung, einer Sicherung der Freiraumkorridore und einer Vermeidung von Dispersion (vgl. SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 5–8, 26, 33–41, 53–84; Regionales Gewerbeflächenkonzept, S. 5, 22–27, 30–47; LEP IV; RROP-Webseite 2024/25). Eine weitere Zerschneidung des hierdurch die Planung betroffenen bandartigen Freiraums (Grünes Band) würde überproportional viel Freiraumqualität vernichten, mehrere Schutzgüter gleichzeitig beeinträchtigen und der landes-/ regionalplanerischen Zielhierarchie (LEP IV/ROP/SUP) widersprechen. Daher ist die planerische Sicherung und Freihaltung dieses Korridors geboten.

29. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes/ Kulturlandschaft

Nach der Zieldefinition des Einheitlichen Raumordnungsplans Rhein-Neckar dienen Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Regionale Grünzüge sind damit zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die unterschiedlichen ökologischen Funktionen, naturschonenden und nachhaltigen Nutzungen, der Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz dienen. Sie bilden ein multifunktionales Instrument zur regionalplanerischen Sicherung der Freiräume in der Metropolregion. In dieses multifunktional begründete regionale Freiraumsystem wurden Gebiete einbezogen, die aufgrund ihrer spezifischen naturräumlichen Funktionen als besonders wertvoll einzustufen sind. Damit sollen für die Region oder einzelne Teilräume charakteristische, das Landschaftsbild dominierende und nachhaltig prägende Elemente und Gesamtanlagen vor einer Beeinträchtigung durch heranrückende Besiedlung geschützt und dauerhaft erhalten werden. In der Regel beinhalten die als Regionale Grünzüge ausgewiesenen Gebiete mehrere der oben genannten Funktionen.

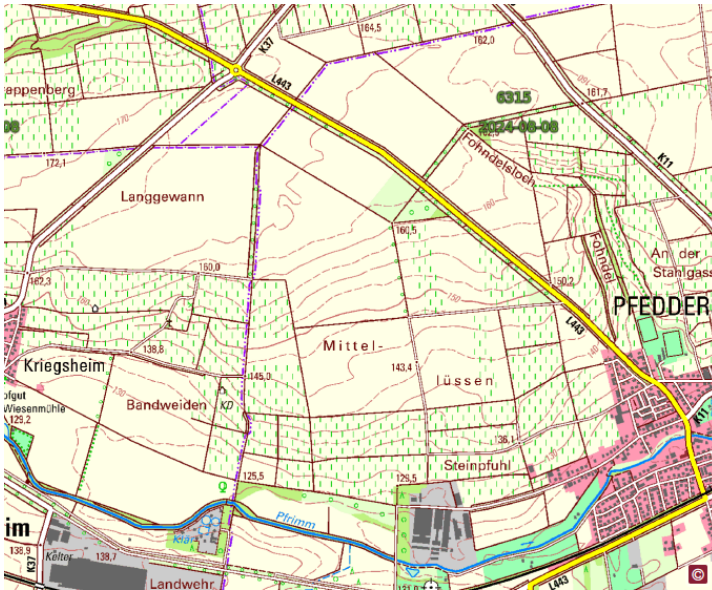


Abb. 25: DTK 25 Ausschnitt des Plangebietes mit Höhenangaben

Das Plangebiet liegt ausweislich der oben im Ausriss dargestellten topographischen Karte auf einer Höhe von 164,5 m und damit in einer Lage, die eine Fernsicht bis zum Donnersberg, dem Odenwald und der Region Karlsruhe eröffnet, aber umgekehrt auch von dort sowie von zahlreichen weiteren Orten durch seine exponierte Lage gut einsehbar ist.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch die im Rahmen der Flurbereinigung Pfeddersheim entwickelte und inzwischen erfolgreich umgesetzte Entwicklung einer durchgehenden Heckenstruktur und eines im Aufbau befindlichen Wäldchen einerseits und durch den in der Landschaftsplanung erkannten (Kultur-) Landschaftsfaktor der Riedelkuppen mit Fernwirkung geprägt.

Die von der Stadtverwaltung Worms für das hier diskutierte Plangebiet überlegte Siedlungsentwicklung Gewerbe würde eine mit 55 ha Flächengröße relevante inselartige weithin sichtbare Bebauung in einem großräumigen Freiraumsystem implantieren, die durch den Flächenentzug, die Trennwirkung, die Störwirkung für das Landschaftsbild einen nicht ausgleichbaren Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und einen Fremdkörper in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft darstellen würde. Die Planung widerspricht daher auch dieser Funktion des Grünzuges.

30. Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur

Die regionalen Grünzüge einschließlich der Grünzäsuren sollen nach der Vorgabe des regionalen Raumordnungsplans so entwickelt und gestaltet werden, dass diese nachhaltig die oben genannten Funktionen erfüllen können, sie zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur im Zuge der fortschreitenden Entwicklung von Stadtlandschaften und zu einer langfristigen Verbesserung der Umweltqualität im dichtbesiedelten Raum beitragen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Raumes langfristig wahren (RROP G 54).

Diesen Grundsätzen widerspricht die Planung einer gewerblichen Baufläche, über die oben genannten acht Funktionen nicht mehr nachhaltig erfüllt werden können und die ausgewogene Freiraumstruktur nicht erhalten wird.

31. Integratives Entwicklungskonzept

Die funktionale Entwicklung und Ausgestaltung der regionalen Grünzüge soll im Rahmen integrativer Entwicklungskonzepte und insbesondere auf Basis des Masterplanes Regionalpark Rheinhessen durch Ausgestaltung der Regionalparkrouten konkretisiert werden (RROP G 55). Dem widerspricht die Planung eines Gewerbegebiets, weil sie die Entwicklung eines integrativen Entwicklungskonzeptes als Fremdkörper beeinträchtigt.

32. Flächen- und Wirkungsbilanz der 55 ha im Überblick

Kriterium	Windenergienutzung (3 moderne WEA auf 55 ha)	Gewerbegebiet (55 ha Bebauung/Versiegelung)
Flächenversiegelung	ca. 1–3 % (Fundamente, Wege) = 1–2 ha; Rest bleibt Acker/Grünland nutzbar	nahezu 100 % = 55 ha; vollständiger Verlust landwirtschaftlicher Böden
Stromproduktion	ca. 60 Mio. kWh (60 GWh) pro Jahr = Versorgung von ~20.000 Haushalten	keine Produktion, zusätzlicher Stromverbrauch durch Betriebe
CO ₂ -Einsparung	ca. 50.000 t CO ₂ /Jahr = Emissionen von ~25.000 Pkw (15.000 km/Jahr)	keine Einsparung; zusätzlicher Ausstoß durch Energie- und Verkehrsbedarf
Klimaneutralität 2045	Direkt wirksamer Beitrag, dauerhaft wiederkehrend	Klimabelastung, Zielerreichung erschwert
Freiraumfunktion/Grünzug	Erhalten (Doppelnutzung, Offenhaltung, Frischluftschneise bleibt intakt)	Zerstört (Versiegelung, Verlust Frischluft, Zersiedelung)
Wertschöpfung vor Ort	Pachten, kommunale Einnahmen nach EEG-Beteiligung, regionale Arbeitsplätze (Wartung)	mögliche Gewerbesteuern, aber erst bei Realisierung; unklarer Bedarf
Zeithorizont	Kurzfristig realisierbar (Projektinteresse liegt vor)	Langfristig, Genehmigungs- und Erschließungsverfahren ungewiss

33. Standorteignung nach dem Gewerbeflächenkonzept

Die fachplanerische Untersuchung geeigneter Gewerbeflächen hat im Vorlauf des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes der Planungsgemeinschaft und der daraus abgeleiteten Steckbriefe das hier in der Diskussion stehende Plangebiet gerade nicht als geeigneten Standort für eine neue Siedlungsflächen Gewerbe identifiziert.

Dies ist aufgrund der oben abgeleiteten Untersuchung auch logisch nachvollziehbar, weil der Eignung sowohl die inhaltlichen Zielvorgaben des Raumordnungsplans mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Landwirtschaft und eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug entgegenstehen, weiterhin die kleinklimatische Fachplanung hier ein schutzbedürftiges Frischluftentstehungsgebiet erkennt und der Flächennutzungsplan mit der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gerade kein Baurecht eröffnet.

Im Ergebnis erkennt die Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Worms, dieser ist aber in seiner Größe wesentlich kleiner als die jetzt von »Überlegungen« der Stadtverwaltung beanspruchte Flächengröße von 55 ha. Zudem sprechen

- die Zielvorgaben des Raumordnungsplans,
- der Eignung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung
- die Fachplanung des Landschaftsrahmenplans,
- das fehlende Baurecht im Flächennutzungsplan,
- die fehlende Anbindung an technische Infrastruktur,
- die fehlende siedlungsstrukturelle Anbindung an den Stadtteil Pfeddersheim,
- die sehr hohe Botenfunktionsbewertung,
- die drohende Gefährdung von Menschenleben bei Versiegelung der Fläche durch Verstärkung von Hochwasserereignissen in Pfeddersheim,
- die kleinklimatische Funktion eines Frischluftentstehungsgebietes mit unverzichtbarer Ausgleichsfunktion für den überwärmten Siedlungsbereich von Pfeddersheim,
- die exponierte Höhenlage mit einer nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- die im Verfahren der Bauleitplanung nicht auf lösbaren Konflikte mit dem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zum Schutz von Feldhamster und Vogelarten der Roten Liste

gegen eine Eignung des Standortes.

Zusammenfassend konnte Planungsgemeinschaft selbst in ihrer Detailplanung zu dem Ergebnis, dass es Plangebiet aus mehrfachen fachlich überzeugenden Gründen für die Ausweisung als Siedlungsgebiet Gewerbe nicht geeignet ist.

34. Prüfung von Standortalternativen

Die Stadt Worms ist gehalten, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Umweltverbände nunmehr eine Bedarfsprognosen für Gewerbe zu erstellen und geeignete Standorte unter Ausschöpfung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und der Nutzung von Brachflächen planerisch zu prüfen und zu entwickeln.

35. Prognose der Abwägungsentscheidung

Das von der Stadt Worms geplante Gewerbegebiet ist zusammenfassend mit mehreren rechtlich verbindlichen Zielen des Regionalen Grünzuges unvereinbar, weil es als Folge der angestrebten Bautätigkeit zu einer weitgehenden Versiegelung der Böden, dem Verlust hochwertiger Ackerböden, einer Unterbrechung von Frischluftströmen und einer dauerhaften Zerschneidung biologischer Funktionen kommen würde. Die planungsrechtliche Vorgabe der Darstellung eines Regionalen Grünzuges spricht daher eindeutig für die Beibehaltung der im Plangebiet auf 55 ha geplanten Windenergienutzung und gegen eine geplante Umnutzung zugunsten eines Gewerbegebietes.

Eine Realisierung dieses 55 ha großen Gewerbegebietes fernab der Siedlungsränder und der dortigen Erschließungsfunktion ist unsicher und die Planung und Erschließung würden nicht nur viele Jahre beanspruchen, sondern auch erhebliche Kosten für die Stadtkasse aufwerfen.

Die auf dem Plangebiet zulässige Windenergienutzung ist dagegen kurzfristig Sicherung und zum Erreichen der kommunalen Klimaschutzziele sofort wirksam. Die Windenergienutzung ist auch mit den Zielen des Grünzuges vereinbar, ein Gewerbegebiet dagegen nicht. Eine Herausnahme des Vorrangs der Nutzung von Windenergie als planerische Aussage des Raumordnungsplans für das Gebiet Nr. 9 „Mörstadt/Worms“ widerspricht übergeordnetem Recht, gefährdet die Erreichung der Klimaziele des Bundeslandes und der Stadt Worms; es widerspricht auch den aufgezeigten acht Schutzziele des Regionalen Grünzuges.

Für die Forderung von WORMSER FOR FUTURE, die von der Teilfortschreibung thematisierte Teilfläche von 55 ha im Vorranggebiet Nr. 9 zugunsten der Windenergienutzung zu belassen, sprechen zusammenfassend zwingende Vorgaben des Völkerrechts, des Verfassungsrechts, bindende Grundsätze der Raumordnung und ebenfalls der Verband bindende Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes und des Regionalen Raumordnungsplans.